



Protokoll des Kantonsrats

52. Sitzung der 32. Legislaturperiode (2019–2022)

Donnerstag, 26. August 2021, Vormittag

Zeit: 8.30–12.15 Uhr

Sitzungsort

Dreifachturnhalle der Kantonsschule Zug, Lüssiweg 24, Zug

Vorsitz

Kantonsratspräsidentin Esther Haas, Cham

Protokoll

Claudia Locatelli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 24. Juni und vom 1. Juli 2021
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Einwohnergemeinde Hünenberg
- 3.1. Ablegung des Eides von Eva Maurenbrecher
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 4.1. Postulat von Peter Letter und Markus Spörri betreffend Priorisierung des Abschnitts Rössli–Spinnerei Unterägeri in der Erschliessung des Ägeritals
 - 4.2. Postulat von Philip C. Brunner und Beat Unternährer betreffend Autonummer ZG 1
 - 4.3. Postulat von Tabea Zimmermann Gibson und Jean Luc Mösch betreffend Bildungsgutscheine für Erwachsene zwecks Förderung ihrer Grundkompetenzen und Stärkung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit
 - 4.4. Postulat von Luzian Franzini, Benny Elsener, Ivo Egger und Hanni Schriber-Neiger betreffend Sparbillette zur Brechung der Verkehrsspitzen im Zuger Tarifverbund
 - 4.5. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend E-Scooter – nur ein Gag, der Probleme macht?
 - 4.6. Interpellation von Philip C. Brunner betreffend die Direktion des Innern hebt ab, geht mit «WingtraOne» in die Luft – die kantonale Verwaltung soll dadurch «unabhängiger» werden – und wächst weiter! Kritische Fragen zu den Aktivitäten eines Drohnenbetriebs als neue staatliche Aufgabe
 - 4.7. Interpellation von Patrick Rössli betreffend Bebauungspläne nach Planungs- und Baugesetz (PBG)
 - 4.8. Interpellation von Benny Elsener betreffend Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege, gilt das Reglement oder gilt die Tagesform
5. Kommissionsbestellungen
 - 5.1. Ersatzwahl in die engere Staatswirtschaftskommission
 - 5.2. Ersatzwahl in die erweiterte Staatswirtschaftskommission
 - 5.3. Ersatzwahl in die Bildungskommission

6. Begnadigungsgesuch: nicht elektronisch verfügbar (§ 15 Abs. 4 GO KR)
7. Genehmigung der Schlussabrechnung Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham
8. Genehmigung der Schlussabrechnung 1. Kantonsratsbeschluss Objektkredit Planung/Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug für das Kombinierte Brückenangebot. 2. Kantonsratsbeschluss Objektkredit Planung/Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das GIBZ
9. Genehmigung der Schlussabrechnung Kantonsratsbeschluss betreffend Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)
10. Änderung des Publikationsgesetzes
11. Geschäfte, die am 1. Juli 2021 nicht behandelt werden konnten:
 - 11.1. Motion der SVP-Fraktion betreffend Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen
 - 11.2. Motion der SVP-Fraktion betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch
 - 11.3. Postulat der SVP-Fraktion gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt
 - 11.4. Postulat von Pirmin Andermatt, Guido Suter, Karen Umbach und Tabea Zimmermann Gibson betreffend Strategie Alter und Altershilfe
 - 11.5. Postulat von Heinz Achermann und Anna Bieri betreffend durchgehende beidseitige Radstreifenmarkierung zwischen Cham, Hünenberg See und Holzhäusern
 - 11.6. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Velobahn zwischen Baar und Steinhausen
 - 11.7. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend IT-Infrastruktur, Datensicherheit und Digitalisierung an kantonalen Schulen
 - 11.8. Interpellation von Anna Spescha, Luzian Franzini, Stéphanie Vuichard und Isabel Liniger betreffend Schwerverkehrskontrollen intensivieren für mehr Sicherheit auf der Strasse und für das Klima
 - 11.9.1. Geschäfte der Gesundheitsdirektion:
 - 11.9.2. Motion der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Standesinitiative zur Sicherung der Versorgung mit Medikamenten und Wirkstoffen
 - 11.9.3. Interpellation von Anastas Odermatt, Heinz Achermann, Rita Hofer, Rainer Leemann und Karl Nussbaumer betreffend automatische externe Defibrillatoren (AED) im Kanton Zug
 - 11.9.4. Interpellation von Rita Hofer, Hanni Schriber-Neiger und Ivo Egger betreffend Nachfolgeregelung der Arztpraxen im Kanton Zug
 - 11.9.5. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Contact-Tracing-Krise im Kanton Zug
 - 11.10. Postulat der Rischer Kantonsrätinnen und Kantonsräte Helene Zimmermann, Hanni Schriber-Neiger, Steffen Schneider, Roger Wiederkehr, Kurt Balmer, Flavio Roos und Matthias Werder betreffend Reduktion der Höchstgeschwindigkeit beim Weiler Breiten
12. Motion der SP-Fraktion betreffend Standesinitiative für ein Moratorium bei der Einführung der 5G-Technologie in der Schweiz

13. Motion von Manuela Leemann, Ivo Egger, Benny Elsener, Barbara Gysel, Hubert Schuler und Tabea Zimmermann Gibson betreffend alters- und behindertengerechtes Bauen in Zug umsetzen
14. Motion der FDP-Fraktion betreffend Massnahmen für einen effizienten Ratsbetrieb
15. Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Entlastung von Rentnern: Befreiung der AHV-Renten von der Einkommenssteuer
16. Interpellation von Thomas Gander, Patrick Iten, Mario Reinschmidt und Rainer Suter betreffend ehehafte Wasserrechte
17. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Situation der Apotheken und ihrer Aufsicht im Kanton Zug
18. Interpellation von Michael Felber betreffend Kinderstimmen – «one child, one vote»
19. Interpellation von Rainer Leemann und Philip C. Brunner betreffend die Frage, ob der Regierungsrat Zug Tourismus (ZT) in der aktuellen Corona-Krise ganz direkt und unkonventionell hilft

855 Präsenzkontrolle

An der heutigen Vormittagssitzung sind 73 Kantonsratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Adrian Risi, Rupan Sivaganesan, beide Zug; Hans Küng, Andreas Lustenberger, Oliver Wandfluh, alle Baar; Drin Alaj, Cham; Matthias Werder, Risch.

856 Mitteilungen

Es findet eine Ganztagesitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im Restaurant Fontana ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: ALG, SP, Die Mitte, SVP, FDP.

Baudirektor Florian Weber ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Er befindet sich in Quarantäne. Grundsätzlich vertritt der Sicherheitsdirektor als stellvertretender Baudirektor an der heutigen Sitzung die Geschäfte der Baudirektion.

Am 8. Juli 2021 sind Kantonsrat Drin Alaj und seine Frau Blerta Eltern geworden. Sohn Ben und seine Mama sind wohlauf. Die Vorsitzende gratuliert im Namen des Rats zum Nachwuchs und wünscht viele unvergessliche Momente mit Ben, denn schon Jeremias Gotthelf wusste: «Ohne Kinder wäre die Welt eine Wüste.» (*Der Rat applaudiert.*)

Das Büro des Kantonsrats hat beschlossen, dass die Kantonsratssitzung vom 30. September 2021 nochmals in der Dreifachturnhalle der Kantonsschule Zug stattfinden wird.

Am Samstag, 21. August 2021, nahmen 21 Mannschaften am 35. eidgenössischen Parlamentarierturnier in Emmen teil – eine Rekordbeteiligung. Der FC Kantonsrat Zug hatte in den ersten Spielen etwas Mühe, auf Betriebstemperatur zu kommen, schloss aber den Tag mit einem glatten 5 zu 1 gegen den FC Kantonsrat Jura ab. Den beiden Sportchefs Hans Küng und Luzian Franzini gebührt ein herzliches Dankeschön für die ausgezeichnete Organisation. *(Der Rat applaudiert.)*

TRAKTANDUM 1

857 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

858 **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 24. Juni und 1. Juli 2021**

→ Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 24. Juni und 1. Juli 2021 ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

859 **Kantonsrats-Ersatzwahl in der Einwohnergemeinde Hünenberg**

Vorlage: 3272.1 - 16672 Bericht und Antrag des Regierungsrats.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass Beat Unternährer auf das Ende der Kantonsrats-sitzung vom 1. Juli 2021 als Kantonsrat demissioniert hat. Der Rat befindet gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Eva Maurenbrecher. Die Rechtsmittelfrist ist unbenutzt abgelaufen. Eva Maurenbrecher ist im Saal. Es gibt keine anders lautenden Anträge als denjenigen des Regierungsrats.

→ Der Rat genehmigt die Ersatzwahl von Eva Maurenbrecher stillschweigend.

Die **Vorsitzende** gratuliert Eva Maurenbrecher zu ihrer Wahl. *(Der Rat applaudiert.)*
Das neue Ratsmitglied tritt sein Amt per sofort an.

860 **Traktandum 3.1: Ablegung des Eides von Eva Maurenbrecher**

Die **Vorsitzende** bittet Eva Maurenbrecher, nach vorne zu treten. Die Anwesenden erheben sich. Der Landschreiber liest die Eidesformel. **Eva Maurenbrecher** spricht: «Ich schwöre es.»

Die **Vorsitzende** heisst Eva Maurenbrecher herzlich willkommen im Rat und wünscht ihr viel Energie und Befriedigung bei ihrer politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt usanzgemäss zu Beginn der Nachmittagssitzung.

TRAKTANDUM 5

Kommissionsbestellungen:**861** Traktandum 5.1: **Ersatzwahl in die engere Staatswirtschaftskommission**

Anstelle von Beat Unternährer soll für die FDP-Fraktion neu Cornelia Stocker in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

862 Traktandum 5.2: **Ersatzwahl in die erweiterte Staatswirtschaftskommission**

Anstelle von Cornelia Stocker soll für die FDP-Fraktion neu Michael Arnold in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

863 Traktandum 5.3: **Ersatzwahl in die Bildungskommission**

Anstelle von Stefan Moos soll für die FDP-Fraktion neu Eva Maurenbrecher in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6

864 **Begnadigungsgesuch: nicht elektronisch verfügbar (§ 15 Abs. 4 GO KR)**

Vorlagen: 3214.1 - 16548 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 3214.2 - 16655 Bericht und Antrag der engeren Justizprüfungskommission.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat und die Justizprüfungskommission Nichteintreten beantragen. Gemäss § 83 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats entscheidet der Kantonsrat auf Antrag der Justizprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung, ob er auf das Begnadigungsgesuch eintritt. Gemäss § 83 Abs. 2 können die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats nach dem Eintretensbeschluss Anträge über das Ausmass der Begnadigung stellen und diese kurz begründen. Über das Ausmass wird in geheimer Abstimmung entschieden. Eine Diskussion über den Straffall ist nur zulässig, soweit diese unmittelbar mit der Begnadigung zusammenhängt (§ 83 Abs. 3, GO KR).

Die **Vorsitzende** bittet die Stimmzählenden, die Stimmzettel auszuteilen und umgehend wieder einzusammeln. Wer auf das Begnadigungsgesuch eintreten will, schreibe «Ja», wer nicht eintreten will «Nein».

Manuel Brandenburg meldet sich zu Wort.

Die **Vorsitzende** weist Manuel Brandenburg darauf hin, dass es keine Diskussion zum Eintreten gibt. Würde der Rat auf das Begnadigungsgesuch eintreten, könnte Manuel Brandenburg dazu sprechen.

Manuel Brandenburg erkundigt sich, wo das gesetzlich festgeschrieben ist.

Die **Vorsitzende** informiert, dass das in § 83 Abs. 1 GO KR festgehalten ist.

Manuel Brandenburg bittet darum, dass dieser Absatz vorgelesen wird.

Die **Vorsitzende** liest § 83 Abs. 1 GO KR vor: «Der Kantonsrat entscheidet auf Antrag der Justizprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung, ob er auf das Begnadigungsgesuch eintritt.»

Manuel Brandenburg bedankt sich, hat aber trotzdem eine Bemerkung anzubringen: Der Rat soll X begnadigen oder nicht begnadigen. Der Votant hat es im Rat schon einmal angemerkt: Die Ratsmitglieder sind keine Computer, X ist kein Computer, sondern eine Person, ein Mensch mit einer Geschichte, mit einer Familie und einem Leben. Es ist ein reiner Formalismus, wenn der Rat eine Vorlage zur Begnadigung von X erhält, ohne zu wissen, wer X ist und welche Geschichte diese Person hat. Der Votant bittet darum, dass der Name in Zukunft genannt wird. Es ist davon auszugehen, dass X selbst nicht dagegen ist. Wenn X selbst dagegen ist, ist es zu verstehen, dass man seinen Namen nicht nennt, sonst nicht. Der Rat will doch wissen, wen er begnadigen soll, sonst ist man hier in einer leeren Hülle.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Sache der vorberatenden Kommission war.

Die Stimmzählenden sammeln die Wahlzettel ein und ziehen sich zur Auszählung zurück. Nach der Auszählung teilt die **Vorsitzende** die Ergebnisse mit:

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	1	0	72	37

Anzahl Ja-Stimmen	3
Anzahl Nein-Stimmen	69

→ Der Rat ist mit 69 zu 3 Stimmen nicht auf das Begnadigungsgesuch eingetreten.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

865 **Genehmigung der Schlussabrechnung Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebes Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham**

Vorlagen: 2195.1 - 14188 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2195.2 - 14189 Antrag des Regierungsrats; 2195.3/3a - 14266 Bericht und Antrag der vorbereitenden Kommission; 2195.4 - 14283 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission; 2195.5 - 14406 Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat; 2195.6 - 14435 Ablauf der Referendumsfrist: 5. November 2013; 2195.7/7a - 16600 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2195.8 - 16657 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass sowohl der Regierungsrat als auch die Staatswirtschaftskommission den Antrag auf Genehmigung der Schlussabrechnung stellen.

Andreas Hausheer, Präsident der Staatswirtschaftskommission, verweist auf Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission.

→ Der Rat genehmigt die Schlussabrechnung stillschweigend.

Es liegt kein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt. Die Finanzdirektion wird den Geschäftsbericht entsprechend nachführen.

TRAKTANDUM 8

866 **Genehmigung der Schlussabrechnung 1. Kantonsratsbeschluss Objektkredit Planung/Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug für das Kombinierte Brückenangebot. 2. Kantonsratsbeschluss Objektkredit Planung/Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das GIBZ**

Vorlagen: 2177.1/1a - 14147 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2177.2 - 14148 Antrag des Regierungsrats; 2177.3 - 14149 Antrag des Regierungsrats; 2177.4/4a/4b - 14286 Bericht und Antrag der Kommission für Hochbauten; 2177.5/5a - 14287 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission; 2177.6 - 14404 Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat; 2177.7 - 14405 Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat; 2177.8 - 14433 Ablauf der Referendumsfrist: 5. November 2013; 2177.9 - 14434 Ablauf der Referendumsfrist: 5. November 2013; 2177.10/10a - 16601 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2177.11 - 16658 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission.

TRAKTANDUM 9

867 **Genehmigung der Schlussabrechnung Kantonsratsbeschluss betreffend Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)**

Vorlagen: 2599.01 - 00000 GS 2016/037; 2599.1/1a - 15122 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2599.2 - 15123 Antrag des Regierungsrats; 2599.3 - 15228

Bericht und Antrag der Kommission für Hochbau; 2599.4 - 15232 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission; 2599.5/5a - 16601 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2599.6 - 16658 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die Schlussabrechnung auf beide Geschäfte bezieht. Sowohl der Regierungsrat als auch die Staatswirtschaftskommission stellen den Antrag auf Genehmigung der Schlussabrechnung.

Andreas Hausheer, Präsident der Staatswirtschaftskommission (Stawiko), hält fest, dass der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag – Vorlagen 2177.10 und 2599.5 – beantragt, «die Schlussabrechnung» für das Projekt zu genehmigen. Er spricht in seinem Antrag also selbst von nur einer Schlussabrechnung und nicht von mehreren. Warum er dann im Titel der Vorlage von «Schlussabrechnungen» spricht und nun aber selber auch nur eine Schlussabrechnung vorlegt, weiss der Stawiko-Präsident nicht. Vielleicht kann dazu der stellvertretende Baudirektor noch Stellung nehmen. Klar ist auch nicht, wieso es zwei Traktanden gibt, denn letztlich liegt eine einzige Schlussabrechnung vor. Am 29. August 2013 bewilligte der Kantonsrat 8,18 Mio. Franken für die Aufstockung und den Umbau von Trakt 1 und 25,71 Mio. Franken für den Erweiterungsbau von Trakt 5. Dabei wurde zunächst die Aufstockung des sechsten Geschosses lediglich im Rohbau beschlossen. Den Ausbau des sechsten Geschosses im Trakt 5 bewilligte der Kantonsrat dann am 27. Oktober 2016. Die dafür bewilligten 0,58 Mio. waren aber Bestandteil der am 29. August 2013 bewilligten 25,71 Mio. Franken. Und darum gibt es eigentlich – so wurde es der Stawiko zumindest von der Baudirektion bestätigt – nur eine Schlussabrechnung. Diese muss der Rat hier als separate Vorlage gemäss Finanzhaushaltsgesetz genehmigen. Die Abrechnung für Trakt 1 wurde vom Rat bereits mit der Jahresrechnung 2019 stillschweigend genehmigt. Die Finanzkontrolle empfiehlt, die Abrechnung zu genehmigen. Die Stawiko beantragt dies ebenfalls einstimmig und ohne Enthaltung. In der Stawiko wurde die Meinung vertreten, dass die Kreditunterschreitung von 26 Prozent exemplarisch zeige, dass die Baudirektion viel zu grosszügig plane und die beim Kantonsrat beantragten Kredite zum Teil viel zu hoch seien. Auch wurde lobend die Meinung vertreten, dass sich heute zeige, dass der vom Kantonsrat genehmigte Kredit für den Ausbau des sechsten Stockes vorausschauend und wirtschaftlich gewesen sei. Wie schon bei der Schlussabrechnung beim vorangegangenen Traktandum ist die Stawiko einstimmig der Meinung, dass eine sorgfältige vorgängige Planung oder auch eine exakte Kontrolle selbstverständlich sind. Die Stawiko ist dankbar, dass es auch tatsächlich gemacht wird, versteht aber nicht ganz, dass der Regierungsrat dies quasi als besondere Leistung in seinen Berichten hervorstreicht. Die Stawiko stellt den Antrag, die Schlussabrechnung – und es ist eben nur eine – zu genehmigen.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es sich hier um zwei Geschäfte handelt. Deshalb müssen sie auch separat traktandiert werden.

Beat Villiger, stellvertretender Baudirektor, äussert sich zu den Ausführungen des Stawiko-Präsidenten hinsichtlich «Abrechnungen» bzw. «Abrechnung»: Zugegebenermassen hätte man das mit nur einem Antrag erledigen können. Aber es ist nun so, wie es ist. Zur Bemerkung, man sei zu grosszügig bei der Berechnung gewesen, ist festzuhalten, dass solche Berechnungen aufgrund von Ausmassen von Kubaturen usw. entstehen. Dann gibt es einen Betrag, mit dem man in die Submission geht, und wenn man dann bessere Angebote erhält, spricht das letztlich ja für den

Kanton. Es wird also nicht auf Reserve gerechnet und berechnet. Es gibt ganz klare Vorgaben, an die sich auch die Baudirektion oder die für die Ermittlung der Kosten zuständigen Leute halten.

→ Der Rat genehmigt die Schlussabrechnung stillschweigend.

Es liegt kein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Damit sind diese Geschäfte für den Kantonsrat erledigt. Die Finanzdirektion wird den Geschäftsbericht entsprechend nachführen.

TRAKTANDUM 10

868 **Änderung des Publikationsgesetzes**

Vorlagen: 3153.1 - 16430 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 3153.2 - 16431 Antrag des Regierungsrats; 3153.3/3a - 16647 Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission; 3153.4/4a - 16656 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission.

EINTRETENSDEBATTE

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die folgenden Anträge vorliegen:

- Antrag Regierungsrat: Eintreten und Zustimmung
- Antrag der vorberatenden Kommission: Eintreten und Zustimmung mit Änderungen
- Antrag der Staatswirtschaftskommission: Eintreten und Zustimmung zu den Änderungen der Kommission

Der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission schliessen sich den Anträgen der vorberatenden Kommission an.

Kurt Balmer, Präsident der vorberatenden Kommission, dankt der Staatskanzlei und insbesondere dem Landschreiber für die gute Vorbereitung, Kommissions- und Berichtsbegleitung. Die Kommission hat intensiv diskutiert und sich eingehend mit der vorliegenden Teilrevision des Publikationsgesetzes auseinandergesetzt. Es ist der Staatskanzlei gelungen, die wirklich sehr vielfältigen Meinungen in der Kommission in einem nicht ganz simplen Prozess in einer etwas von der Regierung abweichenden neuen Gesetzesstruktur aufzufangen. Sprich: Es liegt ein gelungener, ausgegarter Kompromiss der Kommission vor. Es geht ja hier bekanntlich ums Zuger Amtsblatt. Der Kommissionspräsident macht sonst keine Symbolpolitik, zeigt dem Rat der Vollständigkeit jetzt aber trotzdem dieses Amtsblatt, das die Ratsmitglieder wöchentlich gratis in ihren Briefkästen haben.

Zwei Vorbemerkungen sind anzubringen:

- Die Fraktionsvorsitzenden haben der Mitte das Präsidium der Kommission zugeteilt – im Wissen, dass der Landschreiber, der Landammann und der Stawiko-Präsident der gleichen Partei angehören. Der Kantonsrat hat dies stillschweigend abgesegnet. Eine allfällige erneute Kritik mit Bezug auf das Kommissionspräsidium wäre deshalb verspätet und unangebracht.
- Der Kommissionspräsident hat im Verlauf des Kommissionsprozesses mehrfach bei der Staatskanzlei nachgefragt, was die konkreten Auswirkungen finanzieller Natur seien. Dabei wurde er jeweils etwas vertröstet, und Zahlen sind dann erst nach Abschluss der Kommissionsarbeit gemäss Angaben der Staatskanzlei in den Kommissionsbericht integriert worden. Die Zahlen waren der Kommission zuvor

nicht bekannt. Es muss aber erwähnt werden, dass die Kommissionslösung nach Meinung der Kommission auch etwas kosten darf. Dies war zumindest dem Grundsatz nach der Kommission bekannt.

Das blaue Zuger Amtsblatt ist oder war zumindest eine Institution, und auch heute noch wird es – vielleicht eher von einer älteren Leserschaft – jeweils am Freitag teilweise intensiv studiert. Das Amtsblatt ist das offizielle Publikationsorgan für den Kanton Zug, und die offiziellen Mitteilungen müssen darin publiziert werden, damit Rechtswirkungen entfaltet werden. In anderen Kantonen ist das Amtsblatt ein relativ unbekanntes Blättchen ohne Marktblatt. Selbst heute noch finden auch jüngere Bewerber anscheinend aber eine Stelle über das Zuger Amtsblatt. Jedoch sind die Zeiten definitiv vorbei, als – wenn es überhaupt so war – in gewissen Zuger Restaurants ein Glas Wasser und das Amtsblatt gratis serviert wurden. Dem Kommissionspräsidenten ist das nur vom Hörensagen bekannt, er ist nicht sicher, ob das zu einer vergangenen Zeit tatsächlich so umgesetzt wurde.

Heute wird bekanntlich der grosse Teil der Marktannoncen im Internet veröffentlicht. In den verschiedenen Berichten finden die Ratsmitglieder ausführliche Zahlen zum offensichtlich veränderten Verhalten von Nutzerinnen und Nutzern, das an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden soll. Es sei auf die verschiedenen Berichte verwiesen.

Die veränderten Gewohnheiten haben zu einem deutlichen Rückgang der Abzahlen des Amtsblatts geführt, und auch der Marktblattteil ist deutlich dünner geworden. Hinzu kommt, dass bekanntlich auch die zugerische Gesetzgebung bereits seit Anfang 2018 nur noch elektronisch erfolgt, gedruckte Gesetzesausgaben bezahlt werden müssen und nicht einmal mehr massgebend sind. Alles, was man auf Papier liest, ist im Prinzip nicht massgebend, man muss im Internet nachschauen, wie der Gesetzestext effektiv lautet.

Hinzu kommt, dass die Internetpublikation auch besonders schützenswerte Daten enthält. Das ist ein wesentlicher Grund, weshalb die Teilrevision jetzt überhaupt notwendig ist. Für die Kommission ist jedoch der Radikalschritt des Regierungsrats – also dieser sogenannte Paradigmenwechsel zu einer reinen Online-Lösung – zumindest noch nicht reif bzw. aufgrund der bereits erwähnten Merkmale jetzt nicht gewünscht. In mehreren Grundsatzabstimmungen und nach reger Diskussion hat die Kommission Folgendes entschieden: Es soll resp. es muss sogar weiterhin eine Printausgabe erscheinen, und zwar mit einem dualen Ansatz. Die Printausgabe *kann* weiterhin auch ein Marktblatt enthalten, und sie soll an gewissen Orten unentgeltlich bezogen werden können. Es gibt aber nur eine Printausgabe. Massgebend und rechtlich verlässlich ist aber zukünftig wie auch bei der Gesetzgebung die Online-Ausgabe. Dies sind die wesentlichen Eckpunkte der Kommission, die dazu geführt haben, dass die Staatskanzlei im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung auf Empfehlung der Kommission eine neue Gesetzesstruktur schuf, die im direkten Vergleich mit dem Vorschlag der Regierung nicht ganz einfach zu überblicken ist. Ausserordentlicherweise hat die Kommission de facto zwei Lesungen durchgeführt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der ausführlichen Diskussion bei der ersten Lesung die zweite Lesung verhältnismässig schlank über die Bühne ging. Die rege Auseinandersetzung in der Kommission hat auch nicht zu einer Eigendynamik geführt. Vielmehr handelt es sich bei der Variante der Kommission um einen akzeptablen, zeitgemässen Kompromiss, ohne bewährte Traditionen sofort abzuschaffen. Es gilt auch, auf Minderheiten Rücksicht zu nehmen – es gibt Leute, die haben auch heutzutage keinen Internetzugang. Dabei handelt es sich nicht um eine Zahl im einstelligen Prozentbereich, sondern es sind plus/minus 10 Prozent. Zudem es verhält sich nicht so, dass man aus finanziellen Gründen den sofortigen Paradigmenwechsel braucht. Die Kommission ist aus den genannten

Gründen einstimmig auf das Geschäft eingetreten und hat es in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen.

In der Fraktion Die Mitte erfolgte das Eintreten einstimmig. Jedoch wurde die Kommissionsvariante nicht einstimmig gutgeheissen. Man wird gegebenenfalls in der Detailberatung hören, welche Anträge noch gestellt werden.

Andreas Hausheer, Präsident der Staatswirtschaftskommission, hält fest, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrats die finanziellen Folgen der Vorlage faktisch noch ausgeblendet wurden, wie dies auch der Präsident der vorberatenden Kommission erwähnt hat. Der Regierungsrat sprach sinngemäss davon, dass noch unklar sei, wie hoch die mit der Vorlage zusammenhängenden Kosten sein könnten. Auch eine Schätzung hat er nicht vorgenommen. Für den Bericht der vorberatenden Kommission hat die Staatskanzlei dann eine Aussage zu den Kosten gemacht. Das ist zum einen erfreulich. Zum anderen ist es aber bedauerlich, dass nicht schon im Bericht und Antrag des Regierungsrats entsprechende Angaben gemacht worden sind, die dann vom Regierungsrat und nicht von der Staatskanzlei gekommen wären. Die Stawiko erwartet, dass der Regierungsrat in Zukunft zumindest *versucht*, Schätzungen zu machen, wenn die genaueren finanziellen Folgen nicht eruierbar sein sollen. Die Stawiko wird sich nicht mehr mit Aussagen begnügen, es werde sich dann halt alles erst in der Zukunft zeigen müssen. Etwas konkreter sollte es doch sein – das als Hinweis an den Regierungsrat. In diesem Zusammenhang sei an die gerade laufende Teilrevision des Polizeigesetzes erinnert.

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrats materiell zwar nur in einem Punkt wesentlich verändert, beim ganzen Aufbau des Gesetzes aber ziemlich vieles umgestellt. Damit wir aber vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen, hat der Votant den Landschreiber gebeten, all das zu markieren, wo keine materiellen Unterschiede zwischen Regierungsrat und vorberatender Kommission bestehen. Dem Landschreiber gebührt ein Dank, dass er diesen Aufwand auf sich genommen hat und dem Rat damit die Behandlung des Geschäftes auch in zeitlicher Hinsicht erleichtert.

Dass die Nachfrage nach einem Papier-Amtsblatt sinkt, zeigt die Entwicklung der Abonnementszahlen auf Seite 2 des Stawiko-Berichtes. Bezüglich des Papier-Amtsblatts hat der Landschreiber an der Stawiko-Sitzung erklärt, dass es grundsätzlich nicht vorgesehen sei, das Papier-Amtsblatt nach dem Jahr 2023 per Abonnement zu versenden. Falls sich aber eine Druckerei finde, die dies übernehme, könnten weiterhin Abos angeboten werden. Es stellt sich nun die Frage, ob das auch die Haltung des Regierungsrats ist oder nur, aber immerhin, die Haltung des Landschreibers. Konkret: Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn sich nach 2023 kein externer Anbieter mehr finden lässt, der das Papier-Amtsblatt drucken und im Abonnement versenden will? Was wird der Regierungsrat dann tun, um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, wenn der Rat tatsächlich beschliesst, ein Papier-Amtsblatt herauszugeben? Wer soll die Exemplare, die gemäss § 7d Abs. 2 des Vorschlags der vorberatenden Kommission bei Staatskanzlei, Staatsarchiv und Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden können, drucken und verteilen?

Zum nicht amtlichen Teil, also dem Marktblatt: Der Regierungsrat wollte ganz auf das Marktblatt verzichten. Die vorberatende Kommission beantragt, dass das Papier-Amtsblatt neben dem amtlichen Teil einen nicht amtlichen Teil mit Anzeigen enthalten kann. Nicht geregelt ist im Gesetz, wer diesen Entscheid zu fällen hat. Auf Nachfrage der Stawiko hat der Landschreiber ausgeführt, dass hier die allgemeine Regelung von § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes zur Anwendung komme, wonach alle Entscheide vom Regierungsrat ausgehen, wenn ein Erlass keine klare

Kompetenzregelung enthält. Ist das auch die Haltung des Regierungsrats, oder wäre es nicht besser, im Gesetz klar festzuhalten, dass der Regierungsrat dafür zuständig ist? Wenn man das nicht so ins Gesetz hineinschreibt, muss man sich einfach bewusst sein, dass der Rat diesen Entscheid dann sozusagen stillschweigend an den Regierungsrat abtritt.

Die Stawiko ist mit einer Teilrevision des Publikationsgesetzes einverstanden. Eintreten wurde mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen. Zu den in der Detailberatung diskutierten Punkten verweist der Stawiko-Präsident auf den Stawiko-Bericht, er wird sich in der Detailberatung nicht mehr dazu äussern.

Bei § 7b Abs. 9 gab es eine Abstimmung: Die Stawiko ist mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung damit einverstanden, dass die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten für die Meldestellen unentgeltlich ist, wie dies bereits bisher der Fall war. Die Stawiko beantragt dem Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Luzian Franzini spricht für die ALG-Fraktion. Das Zuger Amtsblatt hat eine Leserschaft, die weit über die Kantonsgrenzen hinausreicht. Interessant, gerade auch in einem wirtschaftsstarken Kanton wie Zug, sind natürlich nicht nur die amtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen, sondern vor allem auch der nicht amtliche Teil, der mit seinen Ausschreibungen ein bekannter Marktplatz ist. Auch für die lokalen Vereine stellt das Amtsblatt eine gute Möglichkeit zur Kommunikation mit ihren Mitgliedern und mit anderen Interessierten dar. Doch das Nutzungsverhalten ändert sich. Um eine möglichst hohe Informationsdurchdringung amtlicher Entscheide in die Bevölkerung sicherzustellen, braucht es ein Amtsblatt in elektronischer Form. Für die ALG ist klar: Diese Gesetzesrevision ist nötig und sinnvoll, und die ALG wird auf die Vorlage eintreten. Im Sinne eines guten Service public ist es gleichzeitig aber ebenso zentral, dass auch derjenige Teil der Bevölkerung, der die Mitteilungen lieber in gedruckter Form bezieht, weiterhin auch versorgt wird. Hier sind sich wohl alle einig: Ein radikaler Paradigmenwechsel weg vom Amtsblatt in gedruckter Form hin zu einem Amtsblatt in elektronischer Form kommt für die Bevölkerung noch zu früh. Deshalb hat die vorberatende Kommission die Vorlage explizit so ausgestaltet, dass es für die Abschaffung des gedruckten Amtsblatts eine neue Gesetzesänderung bräuchte. Der gedruckte, nicht amtliche Teil kann jedoch ohne Gesetzesänderung eingestellt werden.

Es ist auch absolut sinnvoll, dass die elektronische Version die massgebende wird. Denn es sind mehr Akteure in den Druck involviert, und somit ist das Risiko für eine Fehlerquelle auch höher. Auch im Bereich des Datenschutzes erscheint die hier vorliegende Lösung sinnvoll. Personenbezogene Daten sollen nicht auf alle Ewigkeit im Netz auffindbar sein. Gleichzeitig bleibt die Archivierung und spätere Einsicht gewährleistet. Aus systematischer Sicht ist für die ALG auch klar, dass es weiterhin die Möglichkeit zur Konzessionierung des gedruckten Amtsblatts geben muss. Denn wenn der Kanton ein künstliches Monopol schafft und sich damit je nach Marktsituation auch Geld verdienen lässt, braucht es natürlich die Einhaltung des normalen Submissionsverfahrens. Das zentrale Ziel ist es, dass alle offiziellen Publikationen, Verfügungen und weitere staatliche Entscheidungen die Bevölkerung auf einfache und unkomplizierte Weise erreichen. Die ALG unterstützt es deshalb sehr, dass künftig sowohl in Papierform wie auch online ein kostenloser Zugang zum offiziellen Teil des Amtsblatts garantiert wird. Auch wenn die Generation des Votanten künftig wohl kaum mehr auf die Papierform zurückgreifen wird, bleibt der gedruckte Zugang zum Amtsblatt mit oder ohne Konzession garantiert. Die ALG wird den Anträgen der vorberatenden Kommission folgen.

Guido Suter spricht für die SP-Fraktion. Der Regierungsrat hat der vorberatenden Kommission zur Änderung des Publikationsgesetzes einen Steilpass zugespielt: Die heute vorgeschriebene Papierform des Amtsblatts solle durch eine ausschliesslich elektronische Fassung ersetzt werden. Dieser Spielzug hätte in einer kurzen Kommissionssitzung enden können mit dem Resultat, dass der abrupte Wechsel der Publikationsform und die entsprechenden Gesetzesanpassungen praktisch telquel akzeptiert hätten werden können. Die Kommission hat sich schlussendlich für eine langsamere Gangart entschieden, und dies nach wirklich interessanten Diskussionen und Abwägungen sehr unterschiedlicher Aspekte. Ausdruck dieser intensiven und anspruchsvollen Auseinandersetzung mit der Materie ist die im Kommissionsbericht mehrfach verwendete Phrase: «Aus sachlichen, inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen» werde dies oder jenes getan. Die SP-Fraktion findet es richtig, dass die E-Version des Amtsblatts die massgebende sein soll. Sie ist auch damit einverstanden, dass vorderhand die Publikation hybrid erfolgen soll, also in digitaler und in analoger Form. Dies aus zwei Gründen: Einerseits wird so die Diskriminierung von nicht IT-affinen Kreisen vermindert, und andererseits darf damit auf eine bessere Durchdringung der Bevölkerung mit Informationen gehofft werden. Der Vorschlag der vorberatenden Kommission nimmt auch die datenschutzrechtlichen Anliegen ernst, die sich aus der digitalen, freizugänglichen elektronischen Publikation ergeben. Dass das digitale Amtsblatt niederschwellig und kostenlos im Internet gelesen werden kann, findet die volle Unterstützung der Fraktion. Nicht kongruent dazu ist die Vorstellung, dass die gedruckte Version entweder auf der Gemeindeverwaltung geholt oder aber kostenpflichtig abonniert werden muss. Die SP-Fraktion wird hier im Rahmen der Detailberatung den Antrag auf ein kostenloses Abo einbringen. Das schafft diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen beim Bezug der Informationen und entlastet die vorgesehenen Bezugsstellen.

Mit der nachfrageorientierten Flexibilität hinsichtlich eines nicht amtlichen Teils kann die SP gut leben, ebenso mit der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat bezüglich der Frage der Konzessionsgebühren.

Um zum Bild am Anfang zurückzukehren: Nein, der Steilpass wurde nicht direkt verwertet, aber dank gekonnten Dribblings und subtilen Doppelpässen wird sich der Erfolg einstellen. In diesem Sinne folgt die SP-Fraktion allen Anträgen der Kommission – mit der erwähnten Ausnahme des Gratisabonnements. Aus diesen Erwägungen wird die SP einstimmig für Eintreten votieren.

Emil Schweizer spricht für die SVP-Fraktion. In Anbetracht dessen, dass die Vorrednerinnen und Vorredner die wesentlichen Punkte zu diesem Geschäft bereits erwähnt haben, kann sich der Votant – ganz im Sinne der FDP-Motion, die unter Traktandum 14 beraten wird – kurzfassen und dem Rat mitteilen, dass die SVP-Fraktion einstimmig für das Eintreten im Sinne der vorberatenden Kommission ist, was ja auch von der Stawiko und der Regierung unterstützt wird.

Adrian Moos, Sprecher der FDP-Fraktion, hält sich an das vorbildliche Verhalten seines Vorredners und wird sein Votum ebenfalls kürzen. Die FDP-Fraktion wird die Anträge der vorberatenden Kommission unterstützen. Es wird hier eine ausgewogene Lösung präsentiert. Im Hinblick auf die anstehende Beratung ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Anpassungen oder Änderungsvorschläge sehr schnell zu Folgeänderungen führen können. Es gilt, diesbezüglich also diszipliniert oder mindestens sehr vorsichtig zu sein.

Landammann **Martin Pfister** hält fest, dass der Rat hier quasi eine historische Debatte führt, und zwar in zweierlei Hinsicht. Auf der einen Seite wird etwas verändert, was doch über hundert Jahre Bestand hatte. Auf der anderen Seite wird bestimmt, wo man in der aktuellen Zeit mit der Entwicklung des Amtsblatts steht. Alle Votanten haben festgehalten, dass die Entwicklung weitergehe und es einfach um die Frage gehe, ob die gedruckte Form, die eine gewisse Tradition hat, noch weitergeführt werden solle. Es ist aber unbestritten, dass die Digitalisierung nun auch das Amtsblatt erreicht hat.

Das erste Amtsblatt im Kanton Zug wurde 1858 publiziert, nachdem die amtlichen Mitteilungen während Jahrhunderten jeweils immer nach der Messe beim sogenannten Kirchenruf vom Weibel verlesen worden waren. Dies gefiel der Geistlichkeit Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr, und sie forderte, dass die weltlichen Informationen an weltlichen Orten verlesen oder eben auch in gedruckter Form publiziert werden sollen. 1848 forderte dann erstmals eine neu gegründete Gesellschaft zu Förderung der Publizität im Kanton Zug ein Amtsblatt, worauf der Kantonsrat erstmals auch Beiträge fürs Amtsblatt bewilligte. Die ersten zehn Jahre, unter der Herrschaft der damals führenden Freisinnigen, war es allerdings mehr ein liberales Kampfblatt, wie der Historiker Morosoli es dargestellt hat. Das erste Amtsblatt wurde wie gesagt 1858 publiziert. Dazu schuf der Kantonsrat auch ein erstes Gesetz, das Gesetz für das Amtsblatt, und am 7. August erschien die erste Nummer mit einem Jahresabo-Preis von 1.10 Franken.

Der Rat führt diese Diskussion nun auch vor dem Hintergrund eines erfolgreichen Produkts. Der Regierungsrat hat verstanden, dass die Mehrheit des Kantonsrats weiterhin eine gedruckte Form haben möchte. Der Landammann dankt der vorberatenden Kommission und der Stawiko für die intensive Beratung. Ein Dank gebührt auch den beiden Kommissionspräsidenten für die gute Führung der Kommissionen. Die Stawiko hat die etwas unübersichtliche Synopse zu Recht durch Farbmarkierungen noch etwas geordnet, sodass die Debatte dann vor allem über jene Punkte geführt wird, die sich eben auch verändert haben.

Zu den Fragen des Stawiko-Präsidenten: Wenn der Rat heute in § 7 Abs. 1 entscheidet, dass das Amtsblatt auch gedruckt werden muss, wird das selbstverständlich auch dann gemacht, wenn kein Drucker gefunden wird, der den Vertrag übernimmt. Es stellt sich einfach die Fragen, ob es ein Abo geben wird. Der Landeschreiber hat gesagt, wenn der Rat nichts anderes entscheide, sei der Regierungsrat nicht verpflichtet, ein Abo anzubieten. Der Rat müsste heute also ausdrücklich beschliessen, dass er ein Abo haben möchte. Der Druck wird ohnehin durch die Staatskanzlei organisiert, wenn kein Vertragsnehmer gefunden wird.

Zur Frage nach der Zuständigkeit des Regierungsrats: Das kann heute ins Gesetz aufgenommen werden, der Regierungsrat hat nichts dagegen. Es ist aber nicht zwingend nötig, weil die Regierung der Ansicht ist, dass gemäss den Ausführungen im Stawiko-Bericht ohnehin die Zuständigkeit dafür abzuleiten ist.

Der Landammann ist gespannt auf die Debatte und dankt für die Vorbereitungen.

EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Martin Zimmermann zitiert wie folgt: «Wenn man bemerkt, dass man ein totes Pferd reitet, sollte man absteigen.» Dieses Sprichwort der Dakota-Indianer geht

ihm durch den Kopf, wenn er die Berichte und die Diskussion zu diesem Geschäft liest bzw. nachverfolgt. Die Variante der vorberatenden Kommission versucht, an etwas festzuhalten, was so oder so keine Zukunft haben wird. Es ist durchaus verständlich, dass der Service public aufrechterhalten werden muss. Aber will man wirklich im Jahr 2021 bei einer Gesetzesrevision nochmals eine *zwingende* Druckvariante für die amtliche Publikation aufrechterhalten? Der Votant denkt es jedenfalls nicht. In seiner Lesart der Synopse wird mit den Passagen der vorberatenden Kommission durch § 7 Abs. 1 das «pAmtsblatt» als zwingende Publikation zementiert. Diesen Zwang noch im Jahr 2021 in ein Gesetz zu schreiben, ist nicht zielführend. Dass die Gemeinden, Altersheime oder andere Institutionen für einen expliziten Bedarf die Publikationen auf Papier gedruckt im Sinne des Service public bis auf Weiteres anbieten, kann durchaus auch ohne zwingende Passage aufrechterhalten werden.

Weshalb steht der Votant jetzt aber gleich zu Beginn der Detailberatung am Rednerpult? In der Behandlung der Vorlage in der Fraktion wurde festgestellt, dass die grundlegende Diskussion nicht innerhalb der einzelnen Paragraphen und Absätze stattfand, sondern darin, ob ein zwingendes «pAmtsblatt» wirklich Sinn ergibt. Somit ist es sinnvoll, dass zuerst eine Grundsatzdiskussion geführt wird, ob das «pAmtsblatt» gemäss vorberatender Kommission auch wirklich die Mehrheit im Rat findet. Dann kann man, so ist zu hoffen, die einzelnen Paragraphen effizient und zügig abarbeiten – frei und auch nach dem Votum der FDP bei der Eintretensdebatte, dass kleine Änderungen der Paragraphen sonst Folgeänderungen auslösen würden. Aus diesem Grund stellt der Votant jetzt – damit eine allfällige Debatte geführt werden kann – den folgenden **Antrag**: Der Rat soll nicht die Variante der vorberatenden Kommission aus der Synopse beraten, sondern die ursprüngliche Variante der Regierung. Der Votant dankt für die Unterstützung.

Kurt Balmer, Präsident der vorberatenden Kommission, hält fest, dass der Antrag in der Mitte-Fraktion diskutiert wurde, sodass er sich auch etwas vorbereiten konnte. Wenn der Kommissionspräsident den Antrag von Martin Zimmermann richtig versteht, dann will dieser über zwei Varianten diskutieren. Das wäre aber nicht zielführend. Wenn sich der Rat für eine Variante entscheiden würde, würden wahrscheinlich bei jedem zweiten Paragraphen Änderungsanträge gestellt – zumindest würde das der Kommissionspräsident tun. Das wäre nicht zielführend. Wenn der Rat jetzt eine zielführende Variantenabstimmung im Sinne von Martin Zimmermann durchführen will, müsste die Frage wie folgt lauten: Will sich der Rat für § 7a Abs. 1 des Regierungsrats oder für § 7 Abs. 1 der Kommission aussprechen? Das wären die beiden Varianten. Dann wäre man im Sinne von Adrian Moos nämlich bei der Mutter aller Fragen, nämlich ob diese P-Ausgabe zwingend erfolgen soll. Das wäre das formell richtige Vorgehen.

Der Kommissionspräsident empfiehlt dem Rat namens der einstimmigen Kommission, sich für die Variante der Kommission auszusprechen, also für § 7 Abs. 1, wie es die Kommission beantragt. In der Eintretensdebatte hat der Kommissionspräsident schon verschiedene Gründe erwähnt. Er erlaubt sich, diese noch einmal kurz und prägnant zu wiederholen. Der radikale Paradigmenwechsel berücksichtigt die Institution des blauen Amtsblatts des Kantons Zug ungenügend. Eine solche Legende sollte nicht ohne Übergangslösung einfach so sterben. Eine solche Übergangslösung ermöglicht es, dass eine Minderheit der Bevölkerung nicht einfach vor den Kopf gestossen wird. Gemäss den Kommissionsberichten geht es dabei um etwa 10 Prozent der Bevölkerung. Es gibt Leute, die haben kein Internet. Es geht vor allem um ältere Personen, die man nicht einfach informativ abschneiden darf. Der Regierungsrat hat es in der Hand, gemäss der Kommissionsvariante die Print-

Version nachfrageorientiert zu gestalten und zu organisieren. Die von der Kommission vorgesehene obligatorische Mini-Printversion soll so realisiert werden. Es darf auch etwas umfassender sein, das möchte die Kommission der Regierung überlassen. Aber es soll mindestens eine Mini-Printversion organisiert werden und nicht nur eine virtuelle Version. Es kann heute mutmasslich noch nicht definitiv festgestellt werden, dass das Marktblatt keine Marktchance und keine Überlebenschance mehr hat. Die Kommission will diesbezüglich keinen Zwang auferlegen, sondern eine Möglichkeit bieten. Bei der Variante des Regierungsrats, als nur online, kommt aber ein Marktblatt gar nicht in Frage. Mit der Variante der Regierung wäre das Marktblatt also gestorben. Viele Vereine, Firmen usw. machen traditionsgemäss übers Marktblatt auch auf Anlässe, Generalversammlungen usw. aufmerksam. Der Votant ist auch Mitglied in solchen Vereinen und besitzt Aktien von solchen Firmen. Diese Traditionen würden sofort und ohne irgendwelche Übergangsfrist fallen. Es gibt sogar jüngere Personen, die heute anscheinend noch über das gedruckte Amtsblatt eine Stelle finden. Und Arbeitgeber sagen, dass in gewissen Branchen ein Inserat im Zuger Amtsblatt ein Muss sei. In der Mitte-Fraktion schilderte der Fraktions-Chef an der letzten Sitzung einen entsprechenden Fall. Nicht alle Leute wollen heutzutage automatisch alles nur noch online lesen. Auch der Votant schätzt jeweils am Freitag ein Amtsblatt in gedruckter Form, und das ist nicht nur eine Liebhaberei. Der Kommissionspräsident empfiehlt dem Rat nochmals wärmstens, sich für die Variante der Kommission auszusprechen.

Martin Zimmermann dankt für die Ausführungen, er ist aber etwas irritiert. Vor zwei Tagen hiess es noch, bei einzelnen Paragrafen Änderungen einzubringen, wäre nicht zielführend, und man solle einen Grundsatzentscheid fällen. Darum ist der Votant nun etwas irritiert durch das Votum des Kommissionspräsidenten, und er hält an seinem Antrag fest. Wenn man dann sieht, dass die Mehrheit das gedruckte Amtsblatt beibehalten möchte, ist das natürlich kein Problem, und die anderen Punkte können speditiv behandelt werden.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass es sich hier um einen Grundsatzentscheid handelt und § 7 Abs. 1 in der Detailberatung nun vorgezogen wird.

Martin Zimmermann hält fest, dass die Abstimmung auch bei § 7 Abs. 1 durchgeführt werden kann, falls sich dadurch keine Folgeänderungen ergeben, wie dies Adrian Moos ausgeführt hat. Es hiess einfach, man müsse zuerst den Grundsatzentscheid fällen. Aber wenn das kein Problem ist, kann man auch nachher über § 7 Abs. 1 diskutieren.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass beides möglich ist. Sie wählt die schnelle Variante, und die Abstimmung findet jetzt statt.

§ 7 Abs. 1

- **Abstimmung 1:** Der Rat genehmigt mit 61 zu 10 Stimmen den vorliegenden Antrag der vorberatenden Kommission und spricht sich damit für eine elektronische und eine gedruckte Form des Amtsblatts aus.

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag des Regierungsrats.

Titel am Anfang des Dokuments

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag des Regierungsrats.

Teil 1

§ 2 Abs. 1

§ 3 Abs. 1

§ 4 Abs. 1, § 4a (neu)

§ 5 Abs. 1

§ 5a Abs. 1

§ 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge des Regierungsrats.

§ 6a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

§ 7 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7

§ 7a (neu): Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5

§ 7b (neu): Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9

§ 7c (neu): Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4

§ 7d (neu): Abs. 1, Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge der vorberatenden Kommission.

§ 7d (neu) Abs. 3

Guido Suter hält fest, dass die SP-Fraktion, wie bereits beim Eintreten angekündigt, einen **Antrag** zu § 7d stellt, und zwar im Sinne, dass das Gesetz die Möglichkeit für ein Gratisabonnement auf die gedruckte Version des Amtsblatts beinhalten soll. Die SP-Fraktion begründet das wie folgt: Die digitale Version des Amtsblatts ist im Internet kostenlos, ohne nennenswerten Aufwand und zeitlich unabhängig zu erhalten. Das ist richtig so, denn das Ziel ist, dass möglichst viele Zugerinnen und Zuger diese Informationen erhalten und zur Kenntnis nehmen. Kostenlos ist der Zugang gemäss § 7 Abs. 2 auch für die gedruckte Version. So ist hier festgehalten: «Die aktuelle Fassung des pAmtsblatts kann auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden.» Im Unterschied zur digitalen Version ist der persönliche Aufwand, nämlich der Gang zu einer Institution, nicht unerheblich, und der Zugriff kann auch nicht zeitlich unabhängig erfolgen, da natürlich Öffnungszeiten zu beachten sind. Das mag etwas wehleidig klingen, aber wer auf diese Möglichkeit setzt und in den Ferien oder aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, verpasst die jeweils aktuellen Ausgaben des Amtsblatts. Es ist auch nicht einfach, dieses Angebot zu nutzen, wenn man zu 100 Prozent arbeitet, denn typischerweise sind die eigene Arbeitszeit und die Öffnungszeiten der Institutionen ziemlich deckungsgleich. Der vorgeschlagene Weg ist also weder diskriminierungsfrei noch ist er einer möglichst hohen Durchdringung dienlich. Um auch diese beiden Stolpersteine zu beseitigen, schlägt die einstimmige SP-Fraktion die Möglichkeit eines Gratisabonnements für das gedruckte Amtsblatt vor. Dabei profitiert man von einer günstigen Ausgangslage, denn wenn die Nachfrage klein ist, verursacht diese Erweiterung kaum nennenswerte Kosten.

Ist die Nachfrage aber gross, dann schafft das Abonnement einen entsprechend grossen Nutzen. Das Gratis-Abo reduziert den Verwaltungsaufwand, da keine Rechnungen oder Mahnungen zu versenden sind. Es muss lediglich die Versandliste à jour gehalten werden. Die Details der Umsetzung bleiben natürlich der Regierung und der Verwaltung vorbehalten. Technisch sollten dem Anliegen keine Hindernisse entgegenstehen, da ja bereits die Produktion des Amtsblatts für die Abgabestellen vorgesehen ist. Selbstredend wird dies Kosten verursachen, die aber wegen der unklaren Auflage kaum prognostizierbar sind.

In diesem Sinne stellt die SP-Fraktion den Antrag, dass § 7d um einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird: «Das pAmtsblatt kann unentgeltlich im Jahresabonnement bezogen werden.» Entsprechend müsste der aktuelle Absatz 3 auf 4 hochnummeriert werden. Die SP-Fraktion dankt für die Unterstützung.

Kurt Balmer, Präsident der vorberatenden Kommission, beantragt namens der Kommission, den Antrag abzulehnen. Ein solcher oder ähnlicher Antrag wurde in der Kommission auch diskutiert. Die Kommission ist der Meinung, dass ein grosser Teil der Bevölkerung über das Internet abgedeckt werden kann. Dass die Print-Version des Amtsblatts bei gewissen Stellen gratis bezogen werden kann, wie dies in § 7 Abs. 2 formuliert ist, ist im Vergleich zu heute ein zusätzlicher Service. Ein noch weiter gehender Service mit einem Gratisabonnement ist nach Ansicht der Kommission nicht notwendig. Das Abholen ist zumutbar. Wenn dieser Antrag durchkäme, hätte das auch Konsequenzen in Bezug auf ein allfälliges Marktblatt. Es sei auf das Votum von Adrian Moos verwiesen. Man müsste dann allenfalls noch einmal darüber diskutieren. Der Kommissionspräsident empfiehlt dem Rat, der Variante der Kommission zu folgen und den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Adrian Moos hält fest, dass bereits mehrfach auf die sehr gute, effiziente und konstruktive Arbeit in der Kommission hingewiesen wurde. Auch der Service eines Gratisabonnements wurde in der Kommission besprochen. Man muss berücksichtigen, dass die Kommission die Diskussion auf Basis der Variante des Regierungsrats aufnahm, der gar keine Print-Version vorgesehen hatte. Dann hat die Kommission unter dem Aspekt des Service public doch einen grossen Schritt getan. Die jetzige Lösung ist absolut bürgerfreundlich und vertretbar. Es ist wohl eine so kleine Gruppe von Personen, die im Erwerbsleben stehen und das Amtsblatt abholen möchten, dass diese hier vernachlässigt werden darf.

Nebst den Kosten und ist auch der ökologische Faktor zu berücksichtigen: Wenn man auf der Abonnentenliste für das Amtsblatt steht, wird man dieses wohl lebenslänglich laufen lassen, und ein Grossteil wird ungelesen ins Altpapier gelangen. Auch deshalb ist das Angebot eines Gratisabonnements ein problematischer Ansatz. Dazu kommt: Im Sinne des Service public hat die Kommission vorgeschlagen, dass das Amtsblatt bei vielen Amtsstellen aufliegt. Wenn es nun nicht mehr gedruckt werden kann, ist die Rückfallposition so, dass die Amtsstellen die elektronische Version des Amtsblatts ausdrucken und weiterhin auflegen. Dann hätte man aber das Problem, dass plötzlich das Abo bzw. der Anspruch der Bürger auf eine Zusendung ebenfalls noch bestehen würde. Das heisst, es könnte dann sein, dass am Schluss der Kanton selbst den Druck und Versand der Print-Variante zusätzlich vornehmen müsste. Das ginge zu weit. Man ist hier bei einer guten Lösung, und deshalb sollte man es so belassen, wie es die Kommission vorgeschlagen hat.

Tabea Zimmermann Gibson interpretiert den Antrag der SP-Fraktion so, dass sich das Gratis-Abo auf den amtlichen Teil bezieht. Wenn das Marktblatt ebenfalls enthalten wäre, könnte das Abonnement durchaus etwas kosten. Ebenso versteht die

Votantin den Antrag so, dass sich das Gratisabonnement auf den Inhalt beziehen würde, die Versandkosten aber nicht gratis wären. Diese würden nicht durch den Kanton übernommen, sondern durch die Person, die das Abonnement bestellt. Anders gesagt: Es wäre nicht alles ganz gratis, aber diejenigen, die sich den amtlichen Teil schriftlich nach Hause senden lassen wollen, könnten das machen. Vielleicht sind das Leute, die nicht so mobil sind. Und wenn man die Versandkosten verrechnet, wäre das durchaus eine tiefe Schutzgebühr, welche die Leute wohl davon abhalten würde, das Abo einfach bis an ihr Lebensende beizubehalten. Wenn der Antrag der SP-Fraktion so zu verstehen ist, wird ihn die Votantin unterstützen.

Guido Suter dankt Tabea Zimmermann für die Unterstützung. Es ist aber explizit die Meinung der SP-Fraktion, dass das Abonnement keine Kosten verursachen soll. Sonst ist man wieder bei Rechnungstellungen und einem Mahnwesen. Das soll unbedingt vermieden werden. Das Abonnement soll also wirklich gratis sein, und die Kosten sollen vom Kanton getragen werden. Welche Version mit dem Gratisabonnement verschickt werden soll, würde die SP-Fraktion dem Regierungsrat überlassen. Es hängt davon ab, was praktischer ist. Ist es eine von einem Verlag gefertigte Vorlage mit dem Marktblatt, oder ist es eine rein amtliche Ausgabe?

Es wurde das sogenannte ewige Abo angesprochen. Die SP-Fraktion kann sich durchaus eine jährliche Erneuerung vorstellen. Es könnte z. B. einen Talon geben, der eingeschickt werden muss, wenn man das Amtsblatt für ein weiteres Jahr erhalten möchte. Wer das nicht macht, verzichtet auf das Gratis-Abonnement. Die Gratisauflage wäre damit bedürfnisorientiert.

Adrian Moos hat erwähnt, dass es um eine verschwindend kleine Minderheit gehen würde. Das ist wohl so. Wenn wenig Leute von dem Angebot Gebrauch machen, sind die Kosten und der Aufwand kleiner. Das Parlament sollte aber nicht einfach eine kleine Minderheit ausschliessen, wenn man deren Bedürfnisse mit wenig Aufwand – sowohl hinsichtlich Kosten als auch Arbeit – abdecken könnte.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Anwaltskanzleien allenfalls auch Interesse an einem Abonnement haben könnten. Diese wurden bis anhin nicht genannt.

Landammann **Martin Pfister** hält fest, dass diese Frage in der Kommission auch ausführlich diskutiert wurde. Wenn er Guido Suter nun richtig verstanden hat, ist es eine Idee, dass auch der Marktplatz gratis zur Verfügung gestellt würde. In der Kommission stellte sich die Frage, ob allenfalls nur der amtliche Teil in Abo-Version verschickt werden könnte. Hat es der Landammann nun richtig verstanden, dass die SP-Fraktion ein Gratis-Abonnement für das ganze Amtsblatt vorziehen würde? Wenn man das so umsetzt, schränkt es natürlich die Ausschreibung ein, die geplant wurde. Ein Unternehmer hat dann nicht mehr denselben Spielraum, wenn er das heutige Amtsblatt allenfalls in einer Form weiterführen möchte, die er mit Angeboten des Marktplatzes verbinden kann. Der Landammann bittet Guido Suter, das noch zu präzisieren.

Guido Suter hält fest, dass es aus Sicht der SP-Fraktion der amtliche Teil sein kann, der im Gratisabonnement abgedeckt ist. Der Vorschlag eines Gratis-Abonnements inkl. des Marktblatts war nur eine Variante, damit der Regierungsrat diese Möglichkeit hätte, wenn es einfacher wäre. Die SP-Fraktion präzisiert ihren Antrag dahingehend, dass sich um ein Gratis-Abonnement der amtlichen Publikationen in Papierform handelt.

Landammann **Martin Pfister** dankt für die Präzisierung. Dann interpretiert er den Antrag so, dass der Regierungsrat bei der Durchführung der Ausschreibung eine gewisse Freiheit hätte. Festzuhalten ist aber, dass der Regierungsrat entschieden hat, der vorberatenden Kommission zu folgen.

Adrian Moos bezieht sich auf den präzisierten Antrag. Dieser führt zu einem praktischen Problem. Wenn der Regierungsrat die Ausschreibung vornimmt und jemand den Druck von amtlichem und Marktteil übernimmt, hat man ein einziges Exemplar. Mit diesem Antrag würde dann ja nur der Anspruch auf den amtlichen Teil bestehen. Das heisst, der amtliche Teil müsste separat gedruckt und versandt werden. Das wäre dann noch mühsamer, als das ganze Amtsblatt im Gratis-Abonnement anzubieten. Deshalb wird es mit der präzisierten Variante des Antrags nicht besser.

Guido Suter weist darauf hin, dass das Argument von Adrian Moos nicht stichhaltig ist, da gemäss der jetzigen Gesetzesversion diese Form des Amtsblatts für die Auflage bei der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden bereits publiziert wird. Bei dieser Auflage von 500 Exemplaren handelt es sich um den amtlichen Teil. Die Form, welche die SP-Fraktion für ein Gratis-Abonnement vorschlägt, wird also sowieso produziert.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP-Fraktion beantragt, bei § 7d einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen: «Der amtliche Teil des pAmtsblatts kann unentgeltlich im Jahresabonnement bezogen werden.» Der aktuelle Absatz 3 müsste entsprechend auf 4 hochnummeriert werden.

→ **Abstimmung 2:** Der Rat genehmigt mit 53 zu 16 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission und spricht sich damit gegen ein unentgeltliches Jahresabonnement aus.

Alois Gössi hat noch eine Bemerkung zu § 7d. Die Frage des Gratis-Abonnements ist ja jetzt geklärt. Der Votant war auch Mitglied der vorberatenden Kommission und gibt zu, dass er bei der Beratung von § 7d Abs. 2 die Art der Umsetzung völlig unterschätzt hat. Dieser lautet wie folgt: «Die aktuelle Fassung des pAmtsblatts kann auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden.» Dem Bericht der vorberatenden Kommission ist zu entnehmen: «Für den Ausdruck des pAmtsblatts für die Verwaltung und die Gemeinden mit einer wöchentlichen Auflage von 500 Exemplaren à 1 Franken pro Stück fallen (lediglich interne) Kosten von 26'000 Franken an (ohne Berücksichtigung des Personalaufwandes des Kantons für die vom Dienstleistungszentrum des Hochbauamts zu erledigende Produktion des pAmtsblatts und dessen Vertrieb an die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Einwohnergemeinden: § 7d Abs. 2).» Nach Ansicht des Votanten ist keine sinnvolle Umsetzung bei der Variante gedruckten Amtsblatts mit Vertragsnehmer vorhanden. Ein privater Herausgeber druckt und vertreibt das pAmtsblatt, und das Dienstleistungszentrum des Hochbauamts Zug druckt und verteilt es nochmals, jedoch einfach ohne den Marktteil. Mit zusätzlichen Abos könnte dies problemlos umgestellt werden. In diesem Sinne dankt der Votant der Stawiko, dass sie das gemäss ihrem Bericht stoppen will. Ebenso baut er darauf, dass der Regierungsrat dies umsetzt – es betrifft die Variante pAmtsblatt mit Vertragsnehmer.

§ 7e (neu) Abs.1 und Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge der vorberatenden Kommission.

§ 8 Abs. 1

§ 9

§ 10

Titel nach § 10

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge des Regierungsrats.

§ 11 Abs. 1 und Abs. 1a,

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge des Regierungsrats.

§ 11 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag der vorberatenden Kommission.

Titel nach § 11

§ 12

Titel nach § 12

§ 13

Titel nach § 13 (neu)

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge des Regierungsrats.

§ 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegenden Anträge der vorberatenden Kommission.

Teile II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen vorliegen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendums Klausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 11

Geschäfte, die am 1. Juli 2021 nicht behandelt werden konnten:

869 Traktandum 11.1: Motion der SVP-Fraktion betreffend Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen

Vorlagen: 3188.1 - 16498 Motionstext; 3188.2 - 16597 Bericht und Antrag des Regierungsrats.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat die Nichterheblicherklärung der Motion beantragt.

Emil Schweizer, Sprecher der motionierenden SVP-Fraktion, hat vorab zwei Vorbemerkungen anzubringen:

- Unlängst hat der Landrat im Kanton Uri eine gleich lautende Motion abgelehnt. Interessant daran ist, dass Uri einen Steuersatz von 3,3 Prozent hat, im steuerkräftigen Zug bedient sich die Kirche derweil, je nach Gemeinde, mit 7,5 bis 10 Prozent aus dem Steuertopf.
- Letzten Monat trat der Kommunikationschef des Bistums Chur von seinem Amt zurück. Gleichzeitig trat er auch aus der Kirche aus. Seine Begründung lag in der schweizerischen Besonderheit der Staatskirchen. Zitat aus der «Zuger Zeitung»: «Diese Vermischung von Staat und Kirche, unter anderem zum Zweck der Einnahme von Steuern, will ich nicht länger mittragen.»

Der Votant gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist Mitglied der katholischen Kirche und bezahlt seine jährlichen Kirchensteuern. Dies tut er freiwillig, und zwar genau aus den Gründen, welche die Regierung in ihrem doch zwölf Seiten umfassenden Bericht mehrfach erwähnt, nämlich weil die Kirchen sehr viel Wertvolles tun in Bezug auf das soziale Zusammenleben, aber auch im kulturellen Bereich. Der Votant bezahlt diese Steuern, obwohl er nicht an einen Gott glaubt und auch keine der Dienstleistungen der Kirche nutzt. Er ist aber auch Inhaber einer Firma, die ebenfalls Steuern abliefern, allerdings im Kanton Zürich, wo ebenfalls Kirchensteuern erhoben werden, mit der Spezialität, dass die Steuern von juristischen Personen nur für bestimmte Ausgaben der Kirchen verwendet werden dürfen. Persönlich würde er also nicht von einer Annahme der vorliegenden Motion profitieren.

Weshalb wurde diese Motion eingereicht? Auch den Motionierenden ist bekannt, dass es sich gemäss Ansicht des Bundesgerichts nicht um eine Verletzung der Verfassung handelt. Deshalb steht im Motionstext das Wort «umstritten» und nicht «verfassungswidrig». Fakt ist aber, dass es eine Ungleichbehandlung der Steuerzahlenden ist, und zusätzlich kann der schlechter gestellte Teil, nämlich die juristische Person, praktisch keine der Leistungen der Kirchgemeinden nutzen. Die Motion will also einzig und allein, dass alle Steuerzahlenden gleich behandelt werden. Im Umkehrschluss könnte man auch fordern, dass alle natürlichen Personen, ohne Ausnahme, kirchensteuerpflichtig werden.

Im Bericht der Regierung wird erklärt, dass es sowohl für die Kirchgemeinden wie auch den Kanton und die Gemeinden zu einem finanziellen Desaster führen würde, wenn die Motion angenommen würde. In der Tat würde es für einige Kirchgemeinden sehr einschneidend sein, bei anderen liegt der Anteil Steuern von Firmen aber im einstelligen Prozentbereich. Schaut man die Rechnungsergebnisse 2020 der Kirchen an, ist aber auch festzustellen, dass die Zuger Kirchen das gleiche «Problem» haben wie einige Gemeinden: Sie bekommen unglaublich viel Geld aus den Steuererträgen und müssen damit etwas tun. Der Votant hat sich in den letzten Monaten die Medienmitteilungen betreffend Rechnung 2020 von einigen Kirchgemeinden aus der Zeitung ausgeschnitten. Alle haben Überschüsse weit über

Budget zu vermelden und müssen sich überlegen, wie sie die Gewinne verwenden. Da werden mal 300'000 Franken zusätzlich gespendet, oder man verpasst den eigenen Liegenschaften einen sogenannten einheitlichen Auftritt für 160'000 Franken, oder man investiert 2 Mio. Franken in einen Aktienfonds.

Der Votant hat sich die Rechnung der katholischen Kirchgemeinde Baar angeschaut, weil diese am stärksten von der Gesetzesänderung betroffen wäre. Die Regierung wurde ja in ihrem Bericht nicht müde, zu erwähnen, was die Kirchen alles an Gutem tun im Kanton. Dies ist auch vonseiten SVP-Fraktion völlig unbestritten. Es gibt aber auch eine lange Liste mit Projekten im Ausland, die unterstützt werden. Dieser Bedarf ist da, denn es gibt viel Elend in der ganzen Welt, und der Votant hofft von ganzem Herzen, dass all diese Projekte einen nachhaltigen Effekt haben. Wenn man aber liest, dass Gelder von Baar in die Gassenarbeit Zürich und Luzern, in den Wiederaufbau eines abgebrannten Hauses in Uerikon ZH – und Zürich hat eine obligatorische Gebäudeversicherung – sowie in andere Projekte in Baden, im Kanton Uri, Tessin, Genf und in anderen Kantonen in der Westschweiz fliessen, ist das ein Zeichen, dass es hier sehr viel zu verteilen gibt.

Ein Vergleich mit Wädenswil am Zürichsee: Wädenswil hat bis auf sieben Personen genau gleich viele Einwohner wie Baar. Die Quote der Zugehörigkeit zur reformierten und katholischen Kirche liegt bei 60 Prozent wie in Baar, und Wädenswil hat auch einen Mix aus Industrie, Gewerbe und Privatpersonen. Bei den Kirchensteuern allerdings unterscheiden sich die zwei Gemeinden doch erheblich. Während die Baarer Kirchgemeinden 2020 rund 13,25 Mio. Franken an Steuern einnahmen, mussten sich ihre Brüder und Schwestern am Zürichsee mit 5 Mio. begnügen. Baar nimmt also mehr als das 2,6-fache ein. Doch auch die Kirchen «ännet dem Hirzel» leisten viel im sozialen Bereich. Gott sei Dank, gibt es keinen nationalen Finanzausgleich bei den Kirchensteuern, ist man aus Zuger Sicht versucht zu sagen!

Thomas Meierhans hat, als es um die Überweisung ging, den Niedergang der Staatskirchen im Kanton Zug prophezeit, wenn die Motion erfolgreich sein sollte. Entsprechend hat er einen Nichtüberweisungsantrag gestellt, dem aber kein Erfolg beschieden war. Wenn man aber sieht, dass fast ein Drittel der Kantone keine oder eine freiwillige Steuer für Firmen kennen und trotzdem noch Kirchgemeinden und ein funktionierendes Sozialsystem besitzen, war diese Befürchtung wohl etwas überspitzt formuliert.

Es wird auch erwähnt, dass im Kanton Zug ein Forum «Kirche und Wirtschaft» existiert. Das wäre doch eine gute Plattform, um die Zuger Unternehmen vom Sinn der Zahlung einer freiwilligen Steuer zu überzeugen. Der Votant teilt den Pessimismus nicht, dass nach der Gesetzesänderung alle Firmen auf Zahlungen verzichten werden. Wer weiss, vielleicht würde ja eine Mässigung beim Steuersatz dabei helfen.

Zum Schluss eine persönliche Bemerkung: Alle hier im Saal, die als Privatperson aus steuertechnischen Gründen aus der Kirche ausgetreten sind oder sich überlegen, dies zu tun, müssten der Motion aus Überzeugung zustimmen können. Aber auch diejenigen, die wie der Votant einer Kirchgemeinde angehören, aber für eine faire Gleichstellung aller Steuerzahlenden sind – und um genau das geht es hier –, bittet der Votant im Namen der SVP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären. Die SVP-Fraktion stellt somit den **Antrag** auf Erheblicherklärung.

Anastas Odermatt teilt mit, dass die ALG-Fraktion einstimmig der Regierung folgen und die Motion nicht erheblich erklären wird. Der Regierung und den entsprechenden Mitarbeitenden der Verwaltung gebührt ein Dank für den ausführlichen und gründlichen Bericht. Der Votant entschuldigt sich schon vorab, dass er nun

auch etwas gründlich darauf eingehen und die Motion, aber auch den Bericht gründlich würdigen wird.

Zur Motion an sich: Die Motion will die Kirchensteuer für juristische Personen freiwillig machen. Das käme, liest man im regierungsrätlichen Bericht auf S.10, «faktisch wohl beinahe einer Abschaffung gleich, denn die überwiegende Mehrheit der juristischen Personen würde es wohl bevorzugen, ihre Steuerbelastung zu verringern». Die Motion wird sodann wie folgt begründet: 1. Juristische Personen haben in Sachen Kirchensteuer keine Wahlfreiheit. 2. Dieser Zwang sei verfassungsrechtlich umstritten. 3. Viele andere Kantone hätten diese Steuerpflicht bereits abgeschafft. 4. Die Kirchen mischten sich neuerdings in politische Angelegenheiten ein. Der Votant wird diese Begründungen nun von hinten durchgehen.

Zur Einmischung der Kirchen in politische Angelegenheiten stellt der Regierungsrat im Bericht fest: «Die Motionäre spielen damit auf die Konzernverantwortungsinitiative an.» Die Kirchen sollen also dafür bestraft werden, dass sie sich politisch eingemischt und dabei Stellung bezogen hätten gegen gewichtige Steuersubjekte, von denen sie selbst profitieren würden. Die ALG-Fraktion hält nichts von solchen politischen Strafaktionen aufgrund politischer Stellungnahmen, da dies höchst undemokratisch wäre. Es ist wichtig, dass in der politischen Diskussion gerade bei Volksabstimmungen alle Argumente von jeglichen und gerade auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren eingebracht werden dürfen. Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen sich entsprechend einbringen. Ihre Argumente sollen dabei sehr wohl religiös motiviert und auch gefärbt, gleichzeitig aber rational und allgemeinverständlich übersetzt werden. Bei der Konzernverantwortungsinitiative war dies der Fall. Es kann doch nicht sein, dass Akteure, die finanzielle Beiträge irgendwelcher Art erhalten, sich nicht mehr oder nur noch so politisch einbringen dürfen, wie es einzelne Steuerzahlende am liebsten hätten. Im Weiteren trifft das Argument auf den Kanton Zug gerade *nicht* zu, weil sich hier zwar einzelne kirchliche Akteure sowohl pro als auch contra eingemischt und Stellung bezogen haben, aber nicht die Kirchgemeinden, denen die Kirchensteuer juristischer Personen eben zufließt. Zum Argument, viele andere Kantone hätten diese Steuerpflicht bereits abgeschafft: Abschaffen ist hier einerseits wohl das falsche Wort – man hat es in der Schweiz mit 26 verschiedenen religions- und steuerrechtlichen Systemen zu tun. Und gerade was die Kirchensteuer anbelangt, ist der Blätterwald gar dicht. Andererseits sind es allein die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Auser Rhoden, Aargau und Genf, die keine juristische Kirchensteuern kennen. Die klare Mehrheit der Kantone kennt also diese Steuerart, oder die kirchlichen Aufgaben werden gar direkt aus den allgemeinen Steuern finanziert – auch dieses Modell gibt es.

Zum Argument, die Kirchensteuer juristischer Personen sei verfassungsrechtlich umstritten: Das stimmt so nicht ganz. Wenn mit «umstritten» gemeint ist, dass jeder Kanton seine eigene Ausgestaltung hat, dann ist das einfach eine Realität und nicht eine Streitsache. Und ja, auch in der Lehre gibt es verschiedene Meinungen dazu. Verfassungsrechtlich ist es aber schlicht nicht umstritten: Das Bundesgericht hat nicht einmal so und einmal so entschieden, sondern immer gesagt, dass dies mit der Verfassung in Einklang stünde. Das sagt auch die Regierung in ihrem Bericht. Dort wird auch ausgeführt, warum die fehlende Wahlfreiheit juristischer Personen – Argument eins der Motion – nicht von Belang ist. Die Kirchensteuer, wie man sie in den meisten Kantonen kennt und sie auch hier im Kanton Zug hat, ist eine voraussetzungslose Abgabe an ein territorial bestimmtes öffentliches – hier kirchliches – Gemeinwesen. Das ist weltweit übrigens recht einzigartig. Die Kirchgemeinde ist eine Körperschaft nach öffentlichem Recht, analog zur Einwohnergemeinde oder zu den Bürger- und Kooperationsgemeinden. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss §15 BV, die es Personen ohne oder anderer Religions-

zugehörigkeit erlaubt, keine Kirchensteuer zu zahlen, richtet sich dabei explizit an natürliche und eben nicht an juristische Personen – darum diese Unterscheidung. Dies waren die direkten Gegenargumente zu den Argumenten der Motionärin, nun folgen die inhaltlichen Argumente: Als öffentliches Gemeinwesen erbringen die beiden anerkannten Kirchen vielfältige Leistungen für die Gesellschaft und zeigen ein hohes soziales und gesellschaftliches Engagement. Dies wird im Abschnitt 5.3 der regierungsrätlichen Vorlage eindrücklich aufgezeigt. Diese Leistungen können gar nicht überschätzt werden – sei es im Bereich Kultur, Bildung oder Soziales; seien es Kinder- und Jugend-, Familien- und Altersarbeit; seien es Angebote für Arbeitslose, für von Schulden Betroffene oder Flüchtlinge. Die Kirchen bieten und unterstützen Angebote für Menschen aus der Mitte bis hin zu den Rändern der Gesellschaft, und zwar mehrheitlich unabhängig von der jeweiligen Religionszugehörigkeit – das ist relevant. Wenn nun andere öffentlichen Gemeinwesen diese Aufgaben eins zu eins übernehmen müssten, würde es einerseits wohl schlicht an der Finanzierung scheitern. Andererseits würden die Aufgaben teurer. Denn die Kirchen bieten und unterstützen vielfältige Gelegenheitsstrukturen für freiwilliges Engagement. Diese Gelegenheitsstrukturen lassen sich nicht eins zu eins übertragen, das funktioniert nicht. Und die in diesen kirchlichen Strukturen geleistete Arbeit beträgt allein im Kanton Zug rund 10 Mio. Franken jährlich. Von diesen wertvollen Beiträgen der Kirchen für die Gesellschaft inklusive der Gelegenheitsstrukturen, die dazukommen, profitieren auch juristische Personen. Die Kirchen nehmen also ihre Rolle als öffentliches Gemeinwesen sehr ernst, und das ist gut so.

Zum Status der Kirche als territorial bestimmtes, öffentliches Gemeinwesen: Dies – und nur dies – legitimiert auch zum Einzug von voraussetzungslosen Abgaben, eben die Kirchensteuern. Der Staat übernimmt hier sogar die Steuereintreibung. Auch das könnte ja anders gelöst sein. Dieses Konstrukt ist u. a. das Ergebnis jahrhundertelanger und blutiger Auseinandersetzungen – mehr dazu später. Aus dieser Statuierung als öffentliche Gemeinwesen ergeben sich dann Rechte und Pflichten, und zwar sowohl für die Kirchgemeinden als auch für den Staat und die Gesellschaft. Die Kirchen als öffentliche Gemeinwesen müssen sich, und das ist sehr relevant, demokratisch organisieren. Und sie sind auch Rechenschaft schuldig. Sie müssen daher aufzeigen, was geleistet wird. Ihre Angebote müssen zumindest dem Grundsatz nach «öffentlich» sein, sie müssen für alle zugänglich sein. Im Kanton Zug scheint dies grossmehrheitlich auch der Fall zu sein. Den regierungsrätlichen Hinweis auf Seite 11, nämlich dass ein transparenter Finanzhaushalt nicht mehr genüge, sondern dass noch besser kommuniziert werden müsse, wofür die Kirchensteuern verwendet werden, kann der Votant nur unterstützen. Ganz im Sinne von «Gutes tun – und darüber reden» soll das gemacht werden. Und dies soll gerade auch von den Kirchen selbstbewusst und authentisch geschehen. Neben Organisation, Rechenschaft und Kommunikation stehen sie aber als öffentliche Gemeinwesen auch in der Pflicht, prinzipiell auf das Gemeinwohl ausgerichtet zu sein. Damit wird vom Staat relativ direkt eingefordert, grundsätzliche Regeln im Miteinander inklusive der Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen religiösen Überzeugungen zu akzeptieren. Es wird hier aufgrund der bestehenden Systematik Friede in religiösen Fragen eingefordert, dies aufgrund historischer, äusserst blutiger Auseinandersetzungen. Religionsfrieden ist in aller Interesse, auch im Interesse der juristischen Personen. Das war wie gesagt wohl einer der Ursprünge dieser weltweit einzigartigen Regelung. Unter anderem darum ist das System heute so, wie es ist. Die territoriale Anbindung der Kirchen – und das ist ein gewichtiges Argument, gerade auch in den bundesrechtlichen Rechtsprechungen, warum juristische Personen Kirchensteuern zahlen müssen – ist Ausfluss aus dem «Cuius regio, eius religio»-Prinzip, dem Prinzip «Wessen Land, dessen Religion». Dieses

Prinzip fand Niederschlag im Augsburger Religionsfrieden von 1555, zuvor aber schon 1529 und 1531 in den Kappeler Landfrieden – übrigens Zweiterer abgeschlossen in Deinikon in Baar. Und auch in den weiteren Landfriedensverträgen im Laufe der Geschichte wurde an diesem Territorialprinzip, das bis heute so wichtig ist, festgehalten.

Die Gesellschaft will religiösen Frieden. Und sie fordert das direkt bei den betroffenen Religionsgemeinschaften ein. Davon profitieren alle, gerade auch die Wirtschaft, weil diese in Friedenszeiten besser betrieben werden kann. Es wird sogar verlangt, dass sich die Religionsgemeinschaften demokratisch organisieren. Ebenso wird Rechenschaft über den Einsatz ihrer finanziellen Mittel gefordert. Bisweilen wird auch überprüft, welche Inhalte sie in der Bildung vermitteln. Im Gegenzug bekommen sie eben z. B. das Recht, Steuern zu erhalten. Auf politischer Ebene muss man aber auch die gesellschaftlichen Veränderungen im Blick haben. Auch die Kirchen müssen ein Interesse daran haben, sich diesen Veränderungen zu stellen. Im regierungsrätlichen Bericht ist zu lesen: «Eine Änderung einer über hundertjährigen Praxis, auf die sich die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen eingestellt hätten, komme aus Gründen der Rechtssicherheit nur in Frage, wenn entsprechend gewichtige Gründe vorlägen.» Das sagt das Bundesgericht, und es ist ein wichtiges Argument, warum die Kirchensteuern für juristische Personen bis heute verfassungsrechtlich unumstritten sind. Es gibt sie vielleicht doch, diese Gründe – und sie liegen in der religiösen Zusammensetzung der Bevölkerung: Denn gemäss § 169 des Steuergesetzes werden die Kirchensteuern für die juristischen Personen aufgrund des Verhältnisses der im Gebiet wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinden erhoben – und dann effektiv auch so aufgeteilt. Die gegenwärtige Lösung ist sehr sinnig in einem Umfeld, in dem mehr oder weniger alle Bürgerinnen und Bürger einer der beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften angehören. 1900 waren 93 Prozent der Bevölkerung römisch-katholisch und 7 Prozent evangelisch-reformiert – die Aufteilung der Steuern von juristischen Personen würde nach heute geltendem Schlüssel 93 zu 7 ergeben. 1990 waren rund 70 Prozent römisch-katholisch und knapp 20 Prozent evangelisch-reformiert. 10 Prozent der Bevölkerung gaben an, keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft anzugehören. Der effektive Schlüssel war dann bei der Aufteilung wohl nicht 70 zu 20, sondern 79 zu 21 – keine werden rausgerechnet, es geht nur um den Anteil der Anerkannten. Heute sieht die Situation ganz anders aus: 48 Prozent sind römisch-katholisch, 13 Prozent evangelisch-reformiert, 39 Prozent haben keine oder eine andere Religion – der Grossteil davon schlicht keine. Gemäss dem Schlüssel im Steuergesetz bekommt dann von den gesamten Steuereinnahmen von juristischen Personen 76 Prozent die römisch-katholische Kirche und 24 Prozent die evangelisch-reformierte. Der Schlüssel ist nicht 50 zu 10 zu 40, sondern eben 80 zu 20 oder 75 zu 25. Das Problem, das sich ergibt, ist, dass 40 Prozent der Zuger Bevölkerung in diesem Schlüssel nicht mehr abgebildet sind. Diese 40 Prozent der Bevölkerung, zu einem grossen Teil Personen ohne Religionszugehörigkeit, werden sich früher oder später berechtigterweise vermehrt fragen, ob es legitim ist, dass die gesamten Einnahmen aus den Kirchensteuern von juristischen Personen an die zwei Kirchen gehen, basierend auf einem Schlüssel, in dem sie schlicht nicht abgebildet sind. Die Forderung nach einer kompletten Abschaffung oder Freiwilligerklärung der Kirchensteuern für juristische Personen wird insbesondere bei diesen Personen immer mehr verfangen – was natürlich nachvollziehbar ist. Die Gefahr besteht dann, dass das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Dies wird aus vorstehenden Gründen nicht gewollt – und der Votant kann sich auch nicht vorstellen, dass dies die beiden Kirchen wollen. In diesem Sinne ist es wichtig, dass das Problem angegangen wird. Die Kantone Luzern und Zürich haben wohl u. a. genau

wegen dieser Problematik eine Zweckbindung eingeführt – Luzern eine positive, Zürich eine negative. Die Einnahmen aus den Steuern von juristischen Personen dürfen dort nur noch für kirchliche Tätigkeiten mit gesellschaftlichem Nutzen, also mit Gemeinwohl-Orientierung, verwendet werden. Der Vorstoss der ALG-Fraktion aus dem Jahr 2004 schlug genau aus diesem Grund eine Mandatssteuer für juristische Personen als Ersatz für die Kirchensteuer vor. Das wäre noch immer eine sehr plausible Lösung. Der Votant ist aber bewusst offen für Lösungen. Denn diese müssen von der Mehrheit, aber insbesondere auch von den Kirchengemeinden mitgetragen werden. Es wäre also sehr wichtig, dass sich insbesondere die beiden Kirchen, aber auch die Regierung Gedanken machen über den zukünftigen Umgang mit den Einnahmen aus Kirchensteuern von den juristischen Personen. Zusammenfassend: Die ALG-Fraktion ist gegen die Motion der SVP, anerkennt die hohen Leistungen der beiden Kirchen im Kanton, sieht aber eine Wichtigkeit in der Weiterentwicklung des gegenwärtigen Systems.

Ronahi Yener spricht für die SP-Fraktion. Gemäss der kantonalen Fachstelle für Statistik sind nur rund 40 Prozent der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner entweder konfessionslos oder sie haben eine andere Glaubensrichtung. Auch die Votantin gehört dazu. Schon fast die Hälfte der natürlichen Personen zahlen also keine Kirchensteuer. In diesem Rat wird nicht zum ersten Mal über die Revision der Kirchensteuer diskutiert. Aktuell stammt der Vorstoss von der SVP. Aber auch die Linken sahen schon früher Revisionsbedarf. Sie fordern seit Jahren aus staatspolitischen Gründen die vollständige Trennung von Kirche und Staat. Konsequenterweise könnte die SVP auch die Entfernung des Kreuzes aus dem Ratssaal fordern. Auch dieses Thema wurde im Rat schon diskutiert. Die SP-Fraktion hat sich auch dieses Mal intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt. Sie anerkennt das immense Engagement der Landeskirchen für die Gesellschaft. Die Landeskirchen bieten diverse Angebote für Jugend, Familie oder Seelsorge in Gemeinden, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Gefängnissen sowie für Menschen mit Behinderung. Eine Abschaffung der Kirchensteuer, die heute von den juristischen und natürlichen Personen getragen wird, würde ausschliesslich zu Verlierern führen und keinen Gewinn bringen. Interessanterweise sind auch juristische Personen Nutzniessende von den Angeboten, die von der Kirche lanciert oder unterstützt werden. Würden diese Aufgaben nicht mehr auf freier Basis durchgeführt werden können, müssten Ersatzlösungen gefunden werden. Das wäre zwar grundsätzlich möglich, aber es betrifft nicht das Motionsanliegen.

Die Motionäre verlangen ja nicht die komplette Abschaffung, sondern die Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen. Wenn die Kirchensteuer für Firmen freiwillig wäre, hätte das schlicht und einfach eine Verkleinerung der finanziellen Mittel für die Kirchen zur Folge. Das wäre kontraproduktiv. Die karitativen Handlungen der Kirche bieten einen gesellschaftlichen Mehrwert. Die SP-Fraktion ist für Nichterheblichkeit der Motion. Sie hat Sympathien für eine umfassende Reform der Kirchensteuer. Mit dem Wandel der Gesellschaft wäre sie sehr offen gegenüber einer gesamtheitlichen Reform. Idealerweise würde das von den Landeskirchen selbst angestossen. Aber das steht hier nicht zur Debatte. Es geht einzig um die Verkleinerung des Topfes für die Kirchen. Ohne Alternative und andere Konzepte lehnt die SP-Fraktion dies ab.

In einem Punkt haben die Motionäre nicht unrecht. Es ist stossend, wenn z. B. eine von Konfessionslosen oder Muslimen gegründete Firma strukturell gezwungen ist, die Kirchensteuern zuhanden der katholischen und reformierten Kirche zu leisten. Auch für ihre eigene Glaubensgemeinschaft haben sie wohl nachvollziehbare Anliegen, z. B. die Ausgestaltung der Friedhöfe. Trotz der Diversität des Kantons Zug

gibt es z. B. noch kein Haus der Religionen, wie es Bern kennt. Warum also nicht auch Beiträge an andere Religionsgemeinschaften? Das wäre zeitgemäss für die Gesellschaft. Oder: Wenn auch andere Glaubensgemeinschaften staatlich anerkannt würden, wäre die Lage auch anders. Es würde der Vielfalt der Religionen Rechnung tragen. Wenn bestimmte Religionsgemeinschaften privilegiert werden, widerspricht das zutiefst den liberalen Prinzipien eines modernen, konfessionsfreien, demokratischen Staates. Dieses Argument steht aber nicht im Zentrum der SVP-Motion. Auch wenn die SP-Fraktion durchaus bereit ist, über verschiedene Modelle zu diskutieren, zielt der Antrag der SVP nur auf eine Steuersenkung und den Abbau von wichtigen Sozialleistungen. Denn die Kirchen beziehen nicht nur die Kirchensteuer, sondern bieten und unterstützen auch viele soziale Angebote, die für die Gesellschaft zentral sind. Die SP will dieses Thema also auch nicht als fiskalpolitische Anreize instrumentalisieren. Wie erwähnt ist sie einstimmig für die Nichterheblicherklärung der Motion.

Roger Wiederkehr, Sprecher der Mitte-Fraktion, hält fest, dass sein Votum wahrscheinlich eher eine «primitive» Zusammenfassung von Anastas Odermatts Votum ist. Er hat aber auch nicht Religionswissenschaften studiert wie Anastas Odermatt. Die Mitte-Fraktion dankt dem Regierungsrat für den sehr guten Bericht. Sie ist mit diesem vollständig zufrieden und unterstützt die Nichterheblicherklärung der SVP-Motion nahezu einstimmig. Der Regierungsrat hat die Chance genutzt, fundiert darzulegen, was die beiden Landeskirchen alles leisten. Zuerst behandelt der Bericht die rechtliche Situation, und in einem zweiten Teil geht der Regierungsrat auf die Leistungen der Kirchen ein. Im rechtlichen Teil wird sauber dargelegt, warum die Kirchensteuer nicht verfassungsrechtlich umstritten ist, wie es die Motion der SVP suggeriert. Die Kirchensteuer kennt man seit über 140 Jahren, und eine Praxisänderung muss sich auf sachliche Gründe stützen. Die Einmischung der Landeskirchen bei der Konzernverantwortungsinitiative (KVI) kann nicht als weitreichende Änderung der bisherigen Steuerpraxis angesehen werden. Dabei sollte schon auch erwähnt werden, dass sich die Zuger Landeskirchen bei der KVI sehr zurückhaltend verhalten haben. Diese Zurückhaltung hat die Mitte-Fraktion während des Abstimmungskampfs sehr geschätzt. Die Zuger Kirchen nun zu bestrafen, weil sich andere Kirchen in anderen Kantonen politisch eingemischt haben, ist nicht korrekt. Nicht zuletzt wegen einer gewissen Rechtssicherheit ist die Kirchensteuer weiterhin zu erheben. Die Steuerbelastung für juristische Personen ist mit 2 Prozent der Steuern bescheiden. Für die Kirchen machen diese Steuern aber rund 54 Prozent der Einnahmen aus. Dies ist relevant, und bei einer Freiwilligkeit der Kirchensteuer, was de facto einer Abschaffung der Steuer gleichkommt, würden diese Einnahmen wegbrechen, und die Leistungen könnten nicht mehr so weitergeführt werden. Die Wirtschaft trägt zum Wohlstand der Bevölkerung bei, sie hat aber auch eine hohe soziale Verantwortung, da sie auch gesellschaftliche Probleme schafft. Über die Kirchensteuer kann die Wirtschaft die soziale Verantwortung wahrnehmen, da die Landeskirchen ein unverzichtbares soziales Netzwerk aufgebaut haben und dieses auch pflegen. Der Regierungsrat berichtet ausführlich über die Leistungen und Angebote der Kirchen. Dies ist beeindruckend und geht weit über das sogenannte Kerngeschäft der Kirchen hinaus. Von Beratungsstellen über karitative Zuwendungen bis hin zu Unterstützung von Expats geht das Engagement weit über die konfessionellen Aspekte hinaus. Die Mitte-Fraktion ist überzeugt, dass bei einem Wegfall der Kirchensteuer Leistungen nicht mehr von den Kirchen erbracht werden könnten und diese auf den Kanton zurückfallen würden. Weiter gehören immer noch 63,2 Prozent der Bevölkerung einer Landeskirche an. Damit sind diese im Kanton Zug nach wie vor stark verankert. Die Motion der SVP

ist wahrscheinlich bewusst etwas unüberlegt, da sie auch keine Alternativen einer sozialen Verantwortung zulässt. Die SVP und die Mitunterzeichnenden nehmen auch bewusst eine Erosion der gesellschaftlichen Werte in Kauf. Ohne Not wollen sie das soziale Netzwerk schwächen. Das will die Mitte-Partei auf keinen Fall. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, die Nichterheblicherklärung zu unterstützen.

Stefan Moos spricht für die FDP-Fraktion. Manchen war die Einmischung der Kirche in politische Fragen ein Dorn im Auge. Manche wollen die juristischen Personen steuerlich entlasten. Wieder andere wünschen sich die totale Transparenz, weil sie in der Kirche ein «Machtgehabe» orten. Weitere wollen, dass die Firmen auch frei über die Kirchensteuern entscheiden können, wie das bereits für natürliche Personen möglich ist. Last but not least schätzen viele die wertvolle Arbeit der Kirche mit viel freiwilliger Arbeit. Aufgrund vieler Fragen dieser Art hatte der Votant der Überweisung der Motion zugestimmt.

Soll die Kirchensteuer für juristische Personen neu freiwillig sein? Natürlich unterstützt der Votant Transparenz. Selbstverständlich befürwortet er Entscheidungsfreiheiten. Die Kirche muss sich ohne «Machtspielchen» demokratisch organisieren und verhalten. Und die Kirche hat sich aus politischer Meinungsbildung rauszuhalten. Aber: Die Kirchen leisten äusserst wichtige Beiträge für die Gesellschaft, und dies erst noch sehr günstig.

In der Vorlage würdigt der Regierungsrat die rechtlichen Rahmenbedingungen. Grundsätzlich ist alles möglich: obligatorische, freiwillige oder gar keine Kirchensteuer für juristische Personen. Interessanterweise ist bisher noch kein Unternehmen aus dem Kanton Zug rechtlich gegen die Kirchensteuer vorgegangen. Der Regierungsrat zeigt auch die zahlreichen wertvollen Dienstleistungen der Kirchen zugunsten der Gesellschaft auf. Diese nehmen sich vor allem den Schwächeren und deren Schwierigkeiten an. Erstaunt hat aber die Aussage unter «5.3. Leistungen der Kirchgemeinden»: Die Wirtschaft sei mitverantwortlich an solchen Schwierigkeiten. Das klingt nach Schuldzuweisung oder gegenseitigem Auspielen und hat in der Vorlage nichts zu suchen.

Dass die Erträge aus der Kirchensteuer für die Kirchen existenziell wichtig sind, zeigt die Vorlage klar auf. Man vermisst aber eine vertiefte Auseinandersetzung mit alternativen Finanzierungsmöglichkeiten. Wie könnten die gesellschaftlich wichtigen Aufgaben der Kirchen anders entschädigt werden? Allerdings ist verständlich, dass die Gesamtbelastung für alle Steuerzahlenden mindestens gleich hoch bleibt. Tendenziell würde sie eher steigen. Das bedeutet, dass Unternehmen mit freiwilliger Kirchensteuer unter dem Strich kaum steuerlich entlastet werden können. Vielleicht könnte mit einem anderen System die Transparenz weiter gesteigert werden. Die Transparenz ist jedoch weitgehend gegeben, weil auch die Kirchgemeinden HRM2 anwenden müssen und dem Finanzhaushaltsgesetz unterliegen.

Kirchen im Kanton Zug haben sich – zumindest von offizieller Seite – aus dem Abstimmungskampf zur Konzerninitiative herausgehalten. Der Votant fordert alle kirchlichen Organisationen, auch ausserhalb des Kantons Zug, dazu auf, sich in Zukunft aus sämtlichen politischen Debatten rauszuhalten.

Zum entscheidenden Argument: Soll ein gut funktionierendes, günstiges System auf den Kopf gestellt werden? Wie ausgeführt gibt es durchaus Gründe dafür. Die Argumente dagegen überwiegen jedoch klar. Deshalb folgen der Votant und eine Mehrheit der FDP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrats, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass sie eine Zustimmung des Rats einholen muss, bevor die Debatte weitergeführt werden kann: Auf der Tribüne werden Ton- und Bild-

aufnahmen gemacht. Der Korrektheit halber muss die Vorsitzende den Rat gemäss § 38 GO KR fragen, ob er damit einverstanden ist.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Philip C. Brunner dankt namens der SVP für die hochstehende Diskussion. Sein Fraktionskollege Emil Schweizer hat der Regierung bereits den Dank für die Beantwortung ausgesprochen, auch der Votant möchte das tun. Es war jetzt zum zweiten Mal nach 17 Jahren, dass dieses Thema angegangen wurde. Es erfüllt die SVP mit Befriedigung, dass sich sämtliche Fraktionen intensiv damit auseinandergesetzt haben. Insbesondere hat Stefan Moos namens der FDP noch einige Punkte angesprochen, die gefehlt haben und nun zu einer guten Diskussion geführt haben. Auch der «Zuger Zeitung» gebührt ein Dank für den gestrigen Bericht, unterzeichnet von Kilian Küttel. Die SVP-Fraktion hat bereits zur Kenntnis genommen, wie die heutige Abstimmung höchstwahrscheinlich ausgehen wird. Nichtsdestotrotz hält sie selbstverständlich an ihrem Antrag auf Erheblicherklärung fest.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** dankt dem Rat für die gute Diskussion und Philip C. Brunner für das Votum. Von ihm hatte der Finanzdirektor ein regelrechtes Feuerwerk erwartet – und siehe da, es kam der Dank. Das war eine positive Überraschung. Roger Wiederkehr hatte gesagt, er würde nach dem Votum von Anastas Odermatt nur eine «primitive» Zusammenfassung machen. Diejenige des Finanzdirektors ist nun wohl noch «primitiverer», denn Anastas Odermatt hat eigentlich alles gesagt. Er hat fast eine Vorlesung gehalten sowie die Ausführungen und den Antrag der Regierung gewürdigt. Dafür gebührt ihm ein Dank. Ob gesetzliche Grundlagen, bundesgerichtliche Rechtsprechung, Regelungen in anderen Kantonen, Kirchensteuern im Kanton Zug, die Wichtigkeit der Landeskirchen, deren fantastische Leistungen, das sehr gute Verhältnis zwischen Kirchen und Wirtschaft im Kanton Zug oder Transparenzfragen – der Finanzdirektor muss dazu nichts mehr sagen, er kann sich den Ausführungen von Anastas Odermatt anschliessen.

Der Regierungsrat hat sich intensiv mit der Motion auseinandergesetzt. Das Votum von Emil Schweizer hat etwas irritiert. Eigentlich hatte dieser Argumente dafür geliefert, dass es Kirchensteuern braucht, nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen. Aus dem Votum war insbesondere zu hören, dass die Kirchen zu viele Steuern einnehmen würden. Das war fast der Schwerpunkt. Dazu muss der Finanzdirektor keine Ausführungen machen, weil das Motionsbegehren auf die Abschaffung der Kirchensteuern ausgerichtet ist und nicht auf eine Senkung oder eine andere alternative Finanzierungsform. Auch Stefan Moos hätte sich eine vertiefere Auseinandersetzung mit alternativen Finanzierungsformen gewünscht: Doch der Regierungsrat hat sich konkret mit dem Motionsbegehren auseinandergesetzt. Das war seine Aufgabe und seine Pflicht, nicht mehr und nicht weniger. Wenn man andere Ideen hat, muss man halt wieder motionieren.

Zum Aufruf von Stefan Moos, die Kirchen sollen sich aus politischen Debatten raushalten: So absolut würde das der Finanzdirektor nicht sehen. Die Kirche muss nicht aktiv politisieren. Was sie aber sicher darf und auch soll: Sie soll dort politischen Widerstand gegen die Staatsgewalt leisten, wo es um die Glaubenssphäre geht. Das soll sie, und dazu ist sie legitimiert. Hingegen soll sie nicht die Mittel der Politik als Instrument zur Durchsetzung ihrer eigenen glaubensbasierten Anliegen missbrauchen. Zu sagen ist, dass man das im Kanton Zug nicht erlebt hat. Gerade bei der Konzernverantwortungsinitiative haben sich die Landeskirchen – deren Vertreter an der heutigen Ratssitzung als Gäste anwesend sind – zurückhaltend, an-

ständig und korrekt verhalten. Deshalb kann dies kein Grund sein, über die Abschaffung von Kirchensteuern im Kanton Zug zu sprechen.

Emil Schweizer hat die Ungleichbehandlung hervorgehoben: Das ist falsch, es ist eben keine Ungleichbehandlung. Das Bundesgericht hat es x-fach dargelegt. Es gilt das Territorialprinzip. Anastas Odermatt hat das auch wunderbar ausgeführt. Die Verfassungskonformität ist zu hundert Prozent gegeben.

Wenn man über Fragen von Zweckbindung oder Mandatssteuer diskutieren will, wie das auch Anastas Odermatt aufgeführt, über eine umfassende Reform, die Ronahi Yener angesprochen hat, oder über Beiträge an andere Glaubensgemeinschaften usw., kann das sicher nicht im Rahmen dieser Motion erfolgen. Es besteht kein Raum dafür, es müssten neue Vorstösse kommen. Die Regierung hat sich mit derartigen Fragen nicht auseinandergesetzt. Der Finanzdirektor dankt für die gute Aufnahme der Antwort des Regierungsrats, selbst von der SVP. Es wäre ein totaler Fehltritt, wenn man die Kirchensteuer als freiwillig erklären würde. Es ist ausgeführt, dass dies die Abschaffung bei den juristischen Personen bedeuten würde.

Stefan Moos hat einen Hinweis bezüglich Mitverantwortung der juristischen Personen angebracht. Man muss das nicht aus dem Kontext herausgreifen. Unter Punkt 5.3 hat der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag Folgendes geschrieben: «Als Arbeitgebende und Trägerinnen der Wirtschaft zählen juristische Personen zu den wichtigsten Kräften der Gesellschaft. Sie tragen zum Wohlstand der Bevölkerung und damit zur Entfaltungsmöglichkeit aller natürlichen Personen bei. Damit einher geht eine hohe soziale und gesellschaftliche Mitverantwortung, [...]». Diese Aussage ist nicht so zu verstehen, dass man die juristischen Personen geradezu pönalisieren will. Vielmehr will man darauf hinweisen, dass auch eine soziale, gesellschaftspolitische Mitverantwortung vorhanden sein muss, was auch richtig ist.

Wenn die Motion erheblich erklärt würde, würde dies wie gesagt zur Abschaffung der Kirchensteuer für die juristischen Personen führen. Der Finanzdirektor garantiert dem Rat, dass dann auf anderen Kanälen und wiederum über Steuerzahlende – auch juristische Personen – die Mittel generiert werden müssten, um die Leistungen der Landeskirchen weiter aufrechterhalten zu können. Der Finanzdirektor dankt noch einmal für die gute Aufnahme und bittet den Rat von Herzen und inständig, den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu unterstützen.

Auch die **Vorsitzende** dankt dem Rat für die spannende, hochstehende Debatte. Das hat Freude gemacht.

→ **Abstimmung 3:** Der Rat erklärt die Motion mit 50 zu 21 Stimmen nicht erheblich.

870 Traktandum 11.2: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch**

Vorlagen: 3204.1 - 16531 Motionstext; 3204.2 - 16635 Bericht und Antrag des Regierungsrats.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat die Nichterheblicherklärung der Motion beantragt.

Michael Riboni spricht für die motionierende SVP-Fraktion. Der Regierungsrat führt in seinem Bericht unter Ziffer 2 «Beurteilung der Motion» als Fazit seiner Ausführungen aus, dass das Motionsanliegen der SVP durch das geltende Recht bereits abgedeckt sei. Diese Meinung teilt die SVP-Fraktion nicht. Das geltende

Recht ist heute eben gerade lückenhaft. § 93 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz räumt den Verwaltungsangestellten hinsichtlich des Anzeigeverzichts nämlich eben gerade einen Ermessensspielraum ein, und zwar immer dann, wenn es um Übertretungen geht. Und eine Übertretung, ein sogenannter leichter Fall eines unrechtmässigen Bezugs von Sozialleistungen im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB liegt gemäss Rechtsprechung selbst noch bei einem Deliktsbetrag von 5300 Franken vor. Dies führt der Regierungsrat auf Seite 2 seines Berichtes selber aus.

Wer z. B. absichtlich ein Einkommen von 5300 Franken nicht deklariert und dadurch unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezieht, soll nicht straffrei wegkommen. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für Menschen, die in eine Notlage geraten sind. Betroffene erhalten unter der Prämisse, dass sie tatsächlich nicht selbst für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen können, umfassende staatliche Leistungen. Das Erschleichen solcher Leistungen ist deshalb besonders verachtungswürdig und darf, wie gesagt, nicht straffrei bleiben. Ein zu grosses Ermessen der Behörden ist hier nicht angezeigt. Und es gibt solche Fälle in Zuger Gemeinden, das berichten Mitglieder aus gemeindlichen Sozialhilfekommissionen. Sie sind der Ansicht, dass in den gemeindlichen Sozialdiensten viel zu oft weggeschaut wird – auch bei Beträgen von mehreren tausend Franken – und Schuld und Tatfolgen in fast schon gutmenschlicher Manier immer als geringfügig eingestuft werden. Man spricht hier also keineswegs von einem Phantomproblem, das die SVP kreiert hat.

Sozialhilfemissbrauch, das Erschleichen staatlicher Leistungen, wird im Übrigen auch von der Bevölkerung nicht toleriert. Dies zeigt sich etwa an der Tatsache, dass die Ausschaffungsinitiative, die bei Sozialhilfemissbrauch den Landesverweis vorsieht, von Volk und Stände gutgeheissen wurde, im Kanton Zug immerhin von 55 Prozent der Stimmberechtigten. Die SVP hält deshalb an ihrer Motion fest. Sie stellt den **Antrag** auf Erheblicherklärung und dankt für die Unterstützung.

Tabea Zimmermann Gibson dankt dem Regierungsrat namens der ALG-Fraktion für die detaillierte, gut nachvollziehbare Beantwortung. Die Schweiz ist ein Rechtsstaat, in dem die Anzeigepflicht detailliert geregelt ist. Um den Staat, genauer gesagt das Justizwesen, nicht unnötig aufzublasen, mit Bagatellfällen zu überschwemmen und lahmzulegen, ist es sinnvoll, bei Bagatellfällen von dieser Anzeigepflicht abzusehen. Die ALG schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats an, die Motion nicht erheblich zu erklären. Festzuhalten ist, dass kein Betrug oder Missbrauch akzeptabel ist. Im Zusammenhang mit Sozialhilfemissbrauch ist aber darauf hinzuweisen, dass die Relationen oft vergessen werden und der Fokus sehr einseitig gesetzt wird. Dazu eine semantische Beobachtung, die zeigt, wie bereits von der Grundeinstellung her mit unterschiedlichen Ellen gemessen wird: Im Sozialhilfebereich wird oft von Sozialhilfe*betrug* gesprochen, im Bereich Steuerhinterziehung mehrheitlich von *Steuersündern*. Letzteres bezeichnet eine moralische Verfehlung, was darauf hindeutet, dass das Vergehen oft als ein Kavaliersdelikt betrachtet wird. Zu den harten Fakten, um welche Zahlen es geht, damit die Relationen im Blick behalten werden können: Laut neueren Studien beträgt die Deliktsumme in der Schweiz wegen Sozialhilfemissbrauch 80 Mio. Franken pro Jahr. Das ist viel. Noch viel, *viel* grösser ist aber die Deliktsumme wegen Steuerhinterziehung: 21,4 *Milliarden* Franken pro Jahr, d. h. über 260-mal so viel wie diejenige wegen Sozialhilfemissbrauch. Anzunehmen ist, dass im Kanton Zug die Deliktsumme wegen Steuerhinterziehung im Vergleich zu Sozialhilfemissbrauch im Verhältnis noch viel grösser ist. Die Votantin dankt dem Rat, wenn er bei der nächsten Diskussion um Sozialhilfemissbrauch diese Relationen im Blick behalten. Kein Betrug ist akzeptabel. Aber gegen unten «gingge» und gegen oben «buckle» ist nicht die feine Art, sondern heuchlerisch – und insgesamt ist es zum Schaden der ehrlichen Steuerzahlenden.

Guido Suter spricht für die SP-Fraktion. Bei der Lektüre der Motion hatte er eine Art Déjà-vu-Erlebnis, einfach mit parteipolitisch umgekehrten Vorzeichen. Erinnern sich die Ratsmitglieder noch an den 24. September 2020? Kurz vor Mittag behandelte der Rat das Postulat der ALG zum Thema Racial Profiling bei der Zuger Polizei. Die SVP warf den Postulierenden damals mehrfach vor, die Polizeibeamten quasi unter Generalverdacht zu stellen. Und überhaupt habe das Thema keine Relevanz. Nun liegt eine Motion der SVP vor, die verlangt, gesetzgeberisch tätig zu werden, um Sozialhilfemissbrauch konsequent unter Strafe zu stellen. Als Informationsbasis gibt die SVP u. a. gemeindliche Sozialkommissionsmitglieder an. Hier stellt sich die Frage, ob diese Informanten nicht die Schweigepflicht verletzen.

Einerseits überrascht das Anliegen nicht wirklich, lassen sich doch mit dieser Motion lieb gewordene Feindbilder bedienen: der Sozialhilfebereich und die Sozialhilfeempfänger. Mit dem Begriff «oftmals» wird von der SVP eine Dringlichkeit für die Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs heraufbeschworen, ohne auch nur den Hauch eines entsprechenden Nachweises. Man hat bezüglich Sozialhilfemissbrauch im Kanton Zug auch keine konkrete Zahl zur Verfügung, aber im Bereich der IV beträgt sie rund 1 Prozent. Wohlverstanden, das ist nicht nichts, aber es ist in den allermeisten Fällen auch nicht der Skandal, als den die SVP diese Situation darstellen will. Von Verhältnismässigkeit ist da keine Spur zu sehen.

Andererseits überrascht es wirklich, dass die SVP sich als Massnahme gegen ein im Wesentlichen wohl ziemlich marginales Problem gesetzliche Regulierungen einfallen lässt. Sie setzt tatsächlich auf die Aufblähung eines Gesetzes. Sie nimmt den Ausbau von Kontrollen in der Verwaltung in Kauf und eine Zusatzbelastung des Justizapparats. Es erstaunt, dass sie derart vom eigenen Ziel abweicht, den staatlichen Aufwand auf das absolute Minimum zu beschränken. Ebenso überrascht, dass sie trotz Recherche nicht erkannt hat, dass die notwendigen gesetzlichen Normen bereits bestehen, um das Anliegen vollumfänglich zu bedienen, wie der Regierungsrat detailliert und glaubhaft versichert. Auch kann man sich fragen, ob die Verwaltung nicht um den Aufwand für die Behandlung der Motion hätte entlastet werden können. Obwohl hie und da Missbrauchsfälle geschehen, die jeweils in den Medien genüsslich ausgeschlachtet und aufgebauscht werden, sieht die SP-Fraktion keine relevanten Argumente, um die Motion erheblich zu erklären. Wie war das noch mal mit den Kanonen und den Spatzen ...? Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die geduldige, ausführliche Beantwortung der Motion. Sie folgt einstimmig dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung.

Fabio Iten, Sprecher der Mitte-Fraktion, dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung, obwohl es für einen Nichtjuristen wie ihn eher schwierig war, diese zu lesen, da gefühlt in jedem Satz ein anderer Gesetzesartikel zitiert wurde. Dem Bericht kann entnommen werden, dass alle kantonalen und gemeindlichen Behördenmitglieder und Angestellte verpflichtet sind, bei Bekanntwerden von strafbaren Handlungen diese bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dies hat auch der Regierungsrat in mehreren Entscheiden festgehalten. Das Hauptanliegen der Forderung, also die Strafanzeigespflicht, ist demnach erfüllt, und das ist richtig so. Die Motion geht nun einen Schritt weiter und fordert, dass bei jeglichem Verdacht eine Anzeige erstattet werden muss. Will man eine Sonderbehandlung in diesem Bereich schaffen? Straftaten würden so aus verschiedenen Bereichen unterschiedlich behandelt. Man hat mit der heutigen Gesetzgebung und der bereits bestehenden Anzeigepflicht die rechtliche Grundlage dafür, um Missständen effektiv entgegenzuwirken. Die Ausdehnung der Strafanzeigespflicht bei jeglichem Verdacht führt nicht zu einer höheren Aufklärungsquote und zu einem Rückgang des Sozialhilfemissbrauchs. Die Mitte-Fraktion sieht den Betrug von Sozialhilfeleistungen

natürlich als absolut inakzeptabel. Sie sieht aber keinen Handlungsbedarf, das Gesetz in diese einseitige Richtung auszuweiten und folgt dem Antrag des Regierungsrates auf Nichterheblicherklärung.

Rolf Brandenberger hält fest, dass die FDP-Fraktion die Haltung vertritt, dass Sozialhilfemissbrauch grundsätzlich nicht zu tolerieren ist. Da ist sie mit der SVP einig. Missbräuchliches Verhalten muss konsequent mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt werden. Im Handbuch Sozialhilfe des Kantons Zug konnte der Votant den Begriff «Sozialhilfemissbrauch» nicht finden, was ihn zuerst gewundert hat. Nichtsdestotrotz ist er dann gleichwohl fündig geworden über andere Begriffe wie beispielsweise Leistungskürzungen, Sanktionen sowie das Kapitel Bussen mit den entsprechenden Verweisen auf verschiedene Gesetze. Es besteht bereits eine Vielzahl von zielführenden und wirkungsvollen Kontroll- und Sanktionsmassnahmen, die genügen, dem Sozialhilfemissbrauch zu begegnen. Die FDP-Fraktion unterstützt im Sinne des Regierungsrats die Nichterheblichkeit der Motion.

Philip C. Brunner haben die Voten natürlich nicht gewundert, aber er wird nun auch nicht auf diese eingehen. Hingegen möchte er auf einen Punkt hinweisen, der in der Debatte noch nicht aufgegriffen wurde. Die SVP-Fraktion hat bei der Direktion des Innern Erkundigungen eingeholt – das ist unter Punkt 1.3 in der Antwort der Regierung nachzulesen. Und es zeugt nicht gerade von einer Superqualität in dieser Direktion, wenn man der SVP-Fraktion eine veraltete Aktennotiz schickt und die SVP damit auf den Irrweg leitet. Die Folge davon war ja dann diese Motion. Das ist im Bericht der Regierung festgehalten, und es wurde bei der Überweisung im März schon einmal moniert. Das wollte der Votant auch noch zu Protokoll gegeben haben.

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, hält fest, dass die Motionäre die Lückenhaftigkeit des geltenden Rechts angesprochen haben. Doch es handelt sich nicht um eine Lückenhaftigkeit, sondern um einen definierten Ermessensspielraum. Was die Motionierenden fordern, ist eine Nulltoleranz, d. h., es soll kein Ermessensspielraum mehr vorhanden sein. Im Grundsatz kann der Direktor des Innern das verstehen. Tabea Zimmermann Gibson hat zwar zuerst von «Bagatellfällen» gesprochen, dann aber festgehalten, dass Unrecht Unrecht sei und bleibe. Darüber ist der Direktor des Innern sehr froh. Es ist egal, ob es im Verhältnis zu Steuerausfällen ein grosser oder kleiner Betrag ist – in der Sache ist und bleibt es ein Unrecht. Was auch Rolf Brandenberger angesprochen hat: Nur weil es kein juristisches Nachspiel gibt, heisst es nicht, dass der zuständige Mitarbeiter nichts tut. Er hat die Möglichkeit, sehr viele erzieherische Massnahmen zu ergreifen, um Personen, die unberechtigterweise an Leistungen gekommen sind, zu massregeln und erzieherisch einzugreifen. Was bei dieser Motion sehr gut war: Die Mitarbeitenden in den kantonalen und vor allem gemeindlichen Sozialämtern sollen sich wirklich bewusst sein, welche Verantwortung sie im Umgang mit Steuergeldern haben, und genau hinschauen und handeln. Kürzlich hatte die Regierung ein Geschäft innerhalb der kantonalen Verwaltung, bei dem sie sich klar dafür ausgesprochen hat, das zuständige Amt anzuweisen, rechtlich vorzugehen und den Ermessensspielraum in dem Sinne zu nutzen, dass Unrecht auch wirklich bekämpft werden soll. Zum Votum von Fabio Iten: Ja, im Bericht des Regierungsrats sind sehr viele Gesetze aufgeführt. Zum Glück ist dieser Bereich sehr, sehr gut geregelt. Zu Philip C. Brunner: Es ist richtig, dass der Hintergrund der Motion im Bericht des Regierungsrats offen und transparent dargelegt ist. Der Regierungsrat dankt für die Unterstützung seines Antrags auf Nichterheblicherklärung.

Michael Riboni entschuldigt sich, dass er nach dem Regierungsrat spricht, möchte aber für das Protokoll Folgendes festhalten: In der Motion steht nichts von einer Nulltoleranz-Regelung, vielmehr wird unter Ziffer 5 von Verhältnismässigkeit gesprochen. Dabei schlägt die SVP-Fraktion beispielsweise – und zwar «beispielsweise» – einen Betrag von 250 Franken vor. Und wie alle wissen: Wenn die Motion erheblich erklärt würde, könnte man diesen Betrag im Rahmen der Gesetzesrevision entsprechend anpassen. Von einer Nulltoleranz – quasi bei 5 Franken schon – hat die SVP nie gesprochen. Weiter ist festzuhalten, dass heute bei leichten Fällen ein Ermessensspielraum von bis zu 5300 Franken vorhanden ist. Man spricht also nicht von 250 oder 500 Franken, sondern von Beträgen gemäss Rechtsprechung bis zu 5300 Franken, bei denen Angestellte einen Ermessensspielraum haben. Das ist nach Ansicht der SVP viel zu viel, und deshalb hält sie an ihrer Motion fest.

→ **Abstimmung 4:** Der Rat erklärt die Motion mit 55 zu 13 Stimmen nicht erheblich.

871 Traktandum 11.3: **Postulat der SVP-Fraktion gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt**

Vorlagen: 2906.1 - 15896 Postulatstext; 2906.2 - 15971 Bericht und Antrag des Regierungsrats; 2906.3 - 16638 Bericht und Antrag des Regierungsrats.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Martin Schuler spricht für die postulierende SVP-Fraktion. Die Sachlage scheint klar. Leider kann man an den bereits gefallenen Entscheidungen nichts ändern. Die SVP-Fraktion möchte jedoch darauf hinweisen, dass sich die Bedenken hinsichtlich einer 30er-Limite nicht alleine auf das Tempo beziehen. In Zusammenhang mit Tempo-30-Zonen stehen oft Fahrbahnverengungen, Behinderungen durch Bauten, die zu Temporeduktionen führen, sowie damit verbundene Sichtbehinderungen, die das Unfallrisiko steigern. Auch die Abschaffung der Ausweichstellen bzw. der Haltestellen der Busse birgt zusätzliches Gefahrenpotenzial, da die Sichten nicht gewährleistet sind oder unter Umständen Gefahren zu spät erkannt werden.

Ebenfalls ein erhebliches Gefahrenpotenzial stellt dar, dass Rettungsdienste keinen Zugang mehr erhalten. Wenn ein Haus brennt, die Feuerwehr kommen muss und dann im Zickzack um bestehende Hindernisse – seien sie auch gut gemeint – fahren muss, ist dies nicht hilfreich. Dasselbe gilt auch für Krankenwagen oder z. B. bei einem Grosseinsatz der Polizei. Es fährt dann ein immenser Fuhrpark auf, der in die Länge gezogen wird. Gegenverkehr wird unmöglich, auch für Hilfeleistende. Dies stellt ein sehr grosses Gefahrenpotenzial dar. Bei der zukünftigen Planung ist das zu beachten. Die SVP-Fraktion bittet darum, diesbezüglich Mass zu halten.

Luzian Franzini, Sprecher der ALG-Fraktion, muss seinen Vorredner vorab darauf hinweisen, dass es einen erheblichen Unterschied gibt zwischen einer 30er-Zone, also einer Begegnungszone mit Tempo 30, und einer Strasse mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30. Alle Argumente des Vorredners beziehen sich auf eine Begegnungszone, aber das ist nicht Gegenstand dieses Postulats.

Mit 50 Sachen durch enge Quartierstrassen zu brettern, ist in vielen Städten heute undenkbar – in Zug ist es leider an vielen Orten noch die Norm. Im Gegensatz zu vielen anderen Städten gilt in Zug auch auf vielen Quartierstrassen Tempo 50. Nach zehn Jahren politischer und juristischer Auseinandersetzung ist die Diskussion

zumindest in einem Teilbereich der Stadt fürs Erste abgeschlossen. Denn Fakt ist: Es gibt auf politischer Ebene praktisch keinen Handlungsspielraum. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hat materielle Rechtskraft erlangt, und somit ist der Entscheid von Tempo 30 an der Grabenstrasse, Ägeristrasse und Neugasse grundsätzlich unabänderbar. Das Gericht stützt sich dabei auf ein Gutachten das klar aussagt: Das hohe Tempo ist ein Sicherheitsrisiko, über 100 Verkehrsunfälle haben sich zwischen 2013 und 2017 in diesem Gebiet ereignet. Nur eine Geschwindigkeitsreduktion könne die Sicherheitsrisiken erheblich entschärfen, wird geschrieben. Als Stadtzuger Kantonsrat sind für den Votanten die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, welche die negativen Auswirkungen des Verkehrs tagtäglich zu spüren bekommt, massgebend. Eine Mobilitätsbefragung aus dem Jahr 2019 mit 1300 Zugerinnen und Zugern spricht eine klare Sprache. Im Zentrum der Befragung standen die generelle Zufriedenheit mit der Mobilität am Wohnort und Einstellungen zu den Themen Emissionen, dem Verhältnis zwischen motorisiertem Verkehr und Fuss- und Veloverkehr sowie Shared Mobility. Eine Mehrheit der Stadtzuger Bevölkerung wünscht sich mehr Platz für den Fussverkehr und Velos. 51 Prozent wollen zudem Investitionen für Stadträume vorantreiben, in denen man sich auch wirklich wohlfühlt. Eine sehr deutliche Mehrheit von 87 Prozent befürwortet die Entlastung des Verkehrssystems durch eine Erhöhung des Anteils des Fuss- und Veloverkehrs. Tempo 50 innerorts ist kein Grundrecht, sich sicher in seiner Stadt zu Fuss, mit dem Kinderwagen oder mit dem Velo zu bewegen jedoch schon. In diesem Sinne wird sich die ALG weiterhin in allen Gemeinden für Temporeduktionen und verkehrsfreie Innenstädte einsetzen. Es hilft, Gesundheitskosten tief zu halten, stärkt nachweislich die Attraktivität des lokalen Gewerbes und ist entscheidend dafür, dass eine CO₂-freie Mobilität in den nächsten Jahren umgesetzt werden kann. Der Votant dankt dem Rat, wenn er den Antrag des Regierungsrats unterstützt.

Patrick Röösli, Sprecher der Mitte-Fraktion, möchte sein Votum im Sinn der FDP-Motion für einen effizienten Ratsbetrieb kurz halten. Dank des vorliegenden Postulats erhält der Rat eine Zusammenfassung und Rückschau auf dem Weg zur Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt. Hierfür gebührt den Postulanten ein Dank. Der Votant hat den Eindruck, der Regierungsrat habe auf Kosten des Steuerzahlers einen nicht unerheblichen Aufwand für eine juristisch fachgerechte Basis zur Einführung von Tempo 30 betrieben. Es stellt sich die Frage, ob dieses Prozedere nicht mit weniger Pipifax ausgekommen wäre. In Zwischenzeit ist Tempo 30 ab Kolinplatz, ausgehend an der Grabenstrasse, Neugasse und Ägeristrasse, signalisiert. Nach einem Jahr Tätigkeit im Rat wird der Votant bestimmt noch Gelegenheit haben, einen anderen Vorstoss der SVP zu unterstützen, aber hier sprechen wichtige Gründe für die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt. Auch wenn es mit keinem Wort erwähnt wird, hat man den Eindruck, es würden primär die automobilen Freiheiten verteidigt. Auch Velofahrer und Fussgänger nutzen die Strassen. Zu wünschen ist ein respektvoller Umgang aller Mobilitätsteilnehmer. Tempo 30 erhöht die Sicherheit der weniger geschützten Verkehrsteilnehmer. Des Weiteren sind in Ortszentren mit geringerer Fahrgeschwindigkeit Längsparkplätze einfacher anzusteuern. Das Ein- und Auslenken wird zugänglicher, und das Ortszentrum lebendiger und attraktiver. Man will doch das Gewerbe mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützen. Schliesslich können dank Tempo 30 die baurechtlichen Auflagen reduziert werden. Eine Temporeduktion verringert die Lärmemissionen und stellt geringere Anforderungen an die Fenster zur Lärmabschirmung. So werden höhere Baukosten vermieden. Aufgrund der stringenten Einhaltung der rechtlichen Abläufe durch den Regierungsrat hat der Rat keine an-

dere Wahl, als das Postulat abzuschreiben. Die Fraktion Die Mitte unterstützt den Antrag des Regierungsrats, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Cornelia Stocker spricht für die FDP-Fraktion. Was die Zuger Innenstadt betrifft, hat der Rat nichts mehr zu vermelden. Es ist nicht zu verhehlen, dass die FDP – oder zumindest die Stadtzuger Fraktion – es lieber anders gehabt hätte. Klar ist aber: Die Forderung nach mehr Platz und einer Verkehrsberuhigung, wie es Luzian Franzini ausgeführt hat, hat auch Schattenseiten, nämlich dann, wenn die Blaulichtorganisationen vor lauter Schikanen behindert werden und nicht mehr vorwärtskommen. Und wenn das Gewerbe in den Anlieferungen beeinträchtigt wird, hat das preisliche Auswirkungen, die den Konsumenten aufs Auge gedrückt werden. Die FDP fordert Augenmass bei der Einführung von Tempo 30. Zu bedenken ist zudem, dass auch der ÖV an Attraktivität verliert, wenn er nur noch 30 fahren kann.

Philip C. Brunner spricht als Einzelsprecher. Es war zu erwarten, dass dies nun als ein Stadtzuger Problem behandelt wurde. Das ist es aber nicht. Zu der Diskussion über die 30er-Zone kann man heute praktisch historisch sagen: Es ist der Beginn des Wahlkampfes vom nächsten Jahr. Der Votant freut sich über die wohlwollenden Worte von Cornelia Stocker und darüber, dass immerhin die FDP mit Augenmass an das Ganze herangehen wird. Die Ratsmitglieder kennen die Entwicklung in Zürich, und sie kennen die Ziele des Zürcher Stadtrats. Es ist ein linker Verein, und man weiss, was er will: Innerhalb von wenigen Jahren soll in der gesamten Stadt Zürich Tempo 30 gelten – und zwar nicht nur in der Innenstadt, sondern auf sämtlichen Achsen. Dagegen opponieren unter anderem die VBZ, die Zürcher Verkehrsbetriebe, weil sie genau das Problem haben, das Cornelia Stocker angesprochen hat. Sie haben berechnet, dass die Kosten dafür im Bereich zwischen 70 und 80 Mio. Franken liegen werden. Den Stadtrat von Zürich kümmert es nicht. Zurück nach Zug: Die Diskussion um 30er-Zonen wird vermutlich in den nächsten Monaten und Jahren in praktisch sämtlichen Zuger Gemeinden erfolgen. Und es sind bürgerliche Gemeinderäte und bürgerliche Stadträte, die dem Ganzen noch Vorschub leisten. Der Votant dankt der Regierung für die Antwort. Es ist eine fast zehnjährige Leidensgeschichte, die damit beginnt, dass ein Anwohner seine Rechte bezüglich Lärm einklagt. Und der Hammer überhaupt ist – der Votant weiss nicht, ob die Ratsmitglieder das gesehen haben –, dass am Schluss, im Jahr 2018, vier Tage vor Weihnachten, ein bürgerlicher Baudirektor, der gerade auf dem Absprung in die Pension ist, in Sachen Stadt Zug entscheidet: Einführung der 30er-Zone. Und die Sicherheitsdirektion übernimmt gleichentags diesen Antrag und setzt ihn um. Was erschreckend ist, ist die juristische Unmöglichkeit, diesen Entscheid rückgängig zu machen. Das wird im Bericht des Regierungsrats unter Punkt 2 «Konsequenzen für das teilerheblich erklärte Postulat» erklärt. Man kann also gar nichts machen. Die Verantwortung und die Kompetenzen liegen ganz bei den jeweiligen Exekutiven in Gemeinde und Stadt. Und wenn diese es wollen, dann machen sie es. Das Postulat der SVP-Fraktion ist eigentlich ein Lehrbeispiel für die Verantwortung und die Kompetenzen der Exekutive im Bereich Strassenverkehr. Der Votant ist nicht gegen 30er-Zonen, wenn sie dort eingeführt werden, wo es Sinn macht. Man hat die «Schalmeien» der Grünen gehört – Luzian Franzini möchte natürlich auch eine 30er-Zone in der ganzen Stadt Zug. Recht hat er damit, dass es gilt, zwischen einer 30er-Zone und einem 30er-Abschnitt zu unterscheiden. Das ist überhaupt nicht das Gleiche und hat ganz andere Konsequenzen. Der Votant hat nicht ganz verstanden, woher die Zahlen der erwähnten Mobilitätsumfrage kommen. Umfragen glaubt der Votant mittlerweile überhaupt nicht mehr. Führt man eine Umfrage durch – so wie dies die Stadt Zug mit ihren Mitwirkungsverfahren macht –

und stellt man die richtigen Fragen, dann erhält man die Antworten, die man haben will. Und selbstverständlich ist Lebensqualität ein in der Gesellschaft hoch einzu-stufender Begriff. Wer ist gegen Lebensqualität? Niemand. Wer ist gegen Bäume, mehr Grün an Strassen, in Quartieren, in den Gemeinden? Da ist doch niemand dagegen. Es ist einfach das propagandistische links-grüne Mantra, das ständig kommen muss. Der Votant kann nur sagen: Man muss den Anfängen wehren. Und soweit in diesen 30er-Abschnitten – Grabenstrasse, Neugasse und Ägeristrasse – zu beobachten ist, halten die Automobilisten die Tempolimiten verantwortungsbewusst ein. Sie haben es aber – und das ist der Punkt – schon vorher gemacht. Für Fussgänger ist es dort tatsächlich etwas schmal, und aufgrund der historischen Mauern ist es nicht möglich, noch eine Velospur zu realisieren. Das wünschten sich wahrscheinlich die Grünen, aber Gott sei Dank gibt es auch noch einen verantwortungsbewussten ÖV-Betreiber im Kanton Zug, für den es wohl ein Thema sein wird, dass man mit 30er-Zonen möglicherweise den Fliessverkehr so aufhält, dass der Fahrplan nicht mehr eingehalten werden kann, womit zusätzliche Kosten entstehen. In diese Sinne: Ja, der Rat muss das Postulat als erledigt abschreiben. Er hat gar keine Wahl. Aber ein kleines Ausrufezeichen möchte der Votant schon noch gesetzt haben. Er fordert die Regierungsräte auf, mit der Verantwortung, die ihnen geben ist, im Sinne der Bevölkerung und des Automobilisten umzugehen. Es ist übrigens der Automobilist, und sonst niemand, der die ganze Infrastruktur, die von Fussgängern, Velofahrern und vom ÖV genutzt wird, finanziert.

Tabea Zimmermann Gibson hält fest, dass Philip C. Brunner in seinem Votum zwar auf den Unterschied von Tempo-30-Strecke und Tempo-30-Zone hinweist, dann aber die beiden Definitionen fließend vermischt. Cornelia Stocker hat offensichtlich den Unterschied zwischen Tempo-30-Strecke und -Zone überhaupt nicht realisiert, so wenig wie Martin Schuler. Tempo-30-Zonen sind Zonen, in denen Hindernisse gebaut werden müssen. Diese können unter Umständen tatsächlich Probleme für Blaulichtorganisation verursachen, wenn diese extrem schnell an einen bestimmten Ort gelangen müssen. Auf dem besagten Abschnitt handelt es sich aber um eine Tempo-30-Strecke. D. h., dort müssen bzw. dürfen keine Hindernisse gebaut werden. Es gibt somit keine, absolut keine Probleme für die Blaulichtorganisationen. Cornelia Stocker ist in diesem Zusammenhang nun plötzlich sehr bedacht auf den ÖV. Doch für den ÖV ist es wichtig, dass der Fahrplan eingehalten werden kann. Und auf diesem Streckenabschnitt und bei dessen Länge ist der Fahrplan besser einzuhalten, wenn dort Tempo 30 gilt.

Zu Philip C. Brunner: Wenn er die Tempo-30-Horrorszenarien von Zürich, das flächenmässig in einem ganz anderen Bereich liegt als die kleine Stadt Zug, auf Zug übertragen will, ist das doch eine gewagte Übertreibung und nicht zielführend.

Benny Elsener spricht nicht über den Unsinn von Bodenschwellen, heute geht es um den Missbrauch von Tempo 30, oder wie man vorher gehört hat, um den Unterschied zur 30er-Zone. Der Votant spricht nun von der Tempo-30-Strecke.

Vor Jahren beschwerten sich drei Anwohner der Grabenstrasse bezüglich Strassenlärms. Dass diese vom Staat schon gratis Schallschutzfenster bekommen hatten, ging wohl vergessen. Ein teures Weggli hatten sie vom Steuerzahler also schon bekommen, jetzt wollten sie noch das «Schoggibrüggeli» dazu, nämlich Tempo 30. Das Bundesgericht verlangte am 3. Februar 2016 vom Kanton, auf der Verkehrshauptachse – es sei wiederholt: auf der *Verkehrshauptachse* – in der Stadt einen Tempo-30-Versuch zu starten. Die Geschichte kennen die Ratsmitglieder, das «Schoggibrüggeli» mit Weggli haben die Beschwerdeführer bekommen, daher führt der Votant dies nicht weiter aus.

Im Bericht des Regierungsrats steht jetzt plötzlich die Sicherheit im Fokus. Sicherheit ist immer gut, da wehrt sich niemand dagegen. Doch eigentlich ging es den Beschwerdeführern damals nur um den Lärm. Deshalb hat der Votant eingangs den «Missbrauch von Tempo 30» erwähnt. Es ging gar nie um die Sicherheit, denn diese wurde gar nie in Frage gestellt. Der Votant kennt mehrere Anwohner an der Grabenstrasse und hat mit ihnen gesprochen. Ausnahmslos alle sagen, der Lärm sei kein Problem, abgesehen davon, wohnten sie ja in der Stadt und würden alle Vorteile der Stadt geniessen, dazu gehörten auch die Strassen und die Nachtgeräusche aus den Restaurants. Drei Anwohner und kein Handlungsbedarf, jetzt hat man Tempo 30 auf einer Verkehrshauptachse – entgegen der ursprünglichen Idee des Astra. Dieses ist ja der Erfinder der 30er-Zone bzw. der Tempo-30-Limite auf bestimmten Strecken. Die ursprüngliche Idee war, dass es auf Hauptachsen keine Tempo-30-Limite gibt. Die 30er-Zone oder Tempo 30 sollten der Sicherheit von Schulwegen dienen und nicht der Lärmbekämpfung in Städten.

Ein Beispiel: In Oberwil spielten seit Jahren die Rebels Streethockey auf höchstem Niveau, sie sind gar die Nummer eins in der Schweiz. Dann entstand neben dem Spielfeld eine neue Wohnüberbauung, ein Anwohner beschwerte sich über den Lärm der spielenden jungen Leute. Es folgte ein Gerichtsentscheid, der Anwohner bekam Recht – jetzt spielen die Oberwil Rebels in Zug Nord, an der Grenze zu Baar, weit ab von Oberwil. Die Ratsmitglieder verstehen bestimmt, was der Votant sagen möchte: Ob man in einer Stadt, in einem Quartier oder auf dem Land wohnt – alles bringt Vor- und Nachteile mit sich. Den Nutzen und die schwerwiegenden Folgen einer 30er-Zone oder von Tempo 30 bezüglich Lärm, Sicherheit und Umwelt hat der Votant mit seinem Vorstoss schon im GGR Zug thematisiert. Er engagiert sich in der Stadt für die kurzen, raschen Wege, u. a. auch für die Feuerwehrleute.

Zur 30er-Zone, die vermutlich in Zukunft vermehrt aufkommen wird: Die Feuerwehrleute, die kein Blaulicht auf dem Dach haben, aber rasch auf dem Schadenplatz oder im Feuerwehrgebäude sein müssen, damit sie mit den Fahrzeugen ausrücken können – für diese passen diese Strassenschikanen bei 30er-Zonen nicht. Das rasche Eintreffen dieser Leute vor Ort ist entscheidend. Aus seiner Erfahrung könnte der Votant etliche Beispiele ausführen. Tempo 30 oder 30er-Zonen bremsen die Sicherheitskräfte aus. Zudem verursachen sie – nebenbei erwähnt – auch mehr CO₂-Ausstoss und je nach Anordnung von Schikanen auch mehr Lärm durch das An- und Abfahren. Daher muss in Zukunft gut überlegt werden, wo genau eine Temporeduktion Sinn macht, und wenn, dann ohne Verkehrsschikane.

Patrick Iten möchte noch auf einen Punkt eingehen, der bis jetzt noch nicht angesprochen wurde. Eine Kantonsstrasse dient vor allem dazu, dass Personen von A nach B gelangen. Wenn die Kantonsstrassen viel zur Lebensqualität in der Gemeinde beitragen, stellt sich die Frage, wieso das der Kanton finanzieren muss. Der Votant fragt sich, ob eine Kantonsstrasse, auf der Tempo 30 gilt, nicht auch zur Gemeinde übergehen und diese dann die Kosten tragen soll. Vielleicht sollte man sich das noch fragen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hat keine so lange Diskussion erwartet. Da das Verwaltungsgericht entschieden hat, ist er davon ausgegangen, dass heisse für ihn und den Rat: verstanden. Aufgrund der Diskussion möchte er nun aber trotzdem ein paar Ausführungen machen.

Zum Unterschied zwischen Tempo-30-Strecke und der 30er-Zone: Dazu war nun schon einiges zu hören, sodass keine ausführliche Erklärung mehr notwendig ist. Es gibt ein oder zwei Beispiele, bei denen man genau beobachten kann, wie es funktioniert. So gibt es in Baar durch das Dorf eine 30er-Zone. Das Hauptmerkmal

einer 30er-Zone ist auch, dass überall Rechtsvortritt gilt. Das ist manchmal für Autofahrer etwas herausfordernd, weil man insbesondere bei Ortsfremden nie genau weiss, ob sie sich dessen bewusst sind.

In besagtem Gebiet in der Zuger Innenstadt geht es um eine Tempo-30-Strecke. Bis jetzt hat der Sicherheitsdirektor nie etwas Nachteiliges gehört. Es wurde nun erwähnt, die Rettungsdienste würden darunter leiden. Auch das hat der Sicherheitsdirektor so nicht gehört. Man muss auch beachten, wie lange bzw. kurz diese Strecke ist und wie zeitsparender man mit Tempo 40 oder 50 durchkommen würde. Es muss also etwas relativiert werden. Das Bundesgericht hatte entschieden, dass dort ein Pilot gemacht werden müsse. Es hat zwei Gutachten gegeben, dabei ging es um Lärmdezimierung und Unfallverhütung. Die SVP hat im Postulat aufgenommen, man solle klären, ob es nicht anderweitige Verbesserungsmöglichkeiten gäbe. Auch das hat man geprüft: Busstationen verlegen, Fahrbahnverbreiterungen usw. Das wäre aber unverhältnismässig geworden. Gegen die Signalisation, die nach dem Pilot folgte, wurde dann Beschwerde geführt beim Verwaltungsgericht. Dieses hat der Signalisationsanordnung des Kantons Recht gegeben und hat auch auf das Gutachten Bezug genommen. Hier kann man also nichts mehr ändern.

Es gibt immer wieder Gesuche von Gemeinden, Anwohnerschaften etc., die Temporeduktionen fordern. Die Sicherheitsdirektion beurteilt das nicht politisch, sondern objektiv aufgrund von Sichtweiten, von Unfallzahlen usw. Wie Philip C. Brunner erwähnt hat, ist aber festzustellen, dass es vor allem auch Gemeinden sind, die vermehrt Temporeduktionen beantragen. Bei 30er-Zonen sind damit möglicherweise auch Kosten für bauliche Massnahmen verbunden. Dazu hat immer auch die Gemeindeversammlung etwas zu sagen. Wenn man sich dagegen wehren will, muss man dort Einfluss nehmen. Festzuhalten ist, dass es letztlich ist nicht das Ziel des Regierungsrats ist, möglichst viele Tempo-30-Begrenzungen einzuführen.

Zu Patrick Iten: Der Sicherheitsdirektor ist nicht der Meinung, dass Kantonsstrassen den Gemeinden übergeben werden sollen. Der Kanton ist für seine Strassen verantwortlich. Man kann nicht bestimmte Strassen der Gemeinde abgeben. Vielleicht hat Patrick Iten gemeint, dass eine Gemeinde eine Kantonsstrasse übernehmen soll, wenn sie auf dieser eine Tempo-30-Begrenzungen einführen will. Doch man muss alles auch in einem Gesamtkontext sehen. Eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes sieht der Sicherheitsdirektor hier nicht.

Eine bauliche Massnahme im Kanton Zug bringt Nachteile mit sich, nämlich die Löbernstrasse mit den sogenannten Berliner Kissen. Es ist für Einsatzfahrzeuge nicht optimal, wenn sie dort durchfahren müssen. Solche bauliche Veränderungen sieht der Kanton nicht bei der weiteren Planung von 30er-Zonen, es gibt bessere Massnahmen. Der Sicherheitsdirektor hat aber von den Blaulichtorganisationen bis dato nicht gehört, dass sie die 30er-Zonen oder -Strecken so schlecht befahren können, dass es bei Einsätzen zu Nachteilen führen könnte oder gekommen ist.

→ Der Rat schreibt das Postulat stillschweigend als erledigt ab.

An dieser Stelle unterbricht der Rat seine Beratungen für das gemeinsame Mittagessen.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>